

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 44 (1956)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

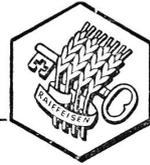
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen



System Raiffeisen

Erscheint jeden Monat

Gesamtauflage 24 000 Exemplare

Olten, den 17. November 1956

44. Jahrgang — Nr. 13

A. Z. Olten

Worte des Glaubens

*Drei Worte nenn' ich euch, inhaltschwer,
sie gehen von Munde zu Munde,
doch stammen sie nicht von außen her,
das Herz nur gibt davon Kunde;
dem Menschen ist aller Wert geraubt,
wenn er nicht mehr an die drei Worte glaubt.*

*Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei,
und würd' er in Ketten geboren.
Laßt euch nicht irren des Pöbels Geschrei,
nicht den Mißbrauch rasender Toren;
vor dem Sklaven, wenn er die Kette bricht,
vor dem freien Menschen erzittert nicht!*

*Und die Tugend, sie ist kein leerer Schall,
der Mensch kann sie üben im Leben,
und sollt' er auch straucheln überall,
er kann nach der göttlichen streben;
und was kein Verstand der Verständigen sieht,
das übet in Einfalt ein kindlich Gemüt.*

*Und ein Gott ist, ein heiliger Wille lebt,
wie auch der menschliche wanke,
hoch über der Zeit und dem Raume webt
lebendig der höchste Gedanke;
und ob alles in ewigem Wechsel kreist,
es beharret im Wechsel ein ruhiger Geist.*

*Die drei Worte bewahret euch, inhaltschwer,
sie pflanzt von Munde zu Munde,
und stammen sie gleich nicht von außen her,
euer Innres gibt davon Kunde;
dem Menschen ist nimmer sein Wert geraubt,
solang er noch an die drei Worte glaubt.*

(Der tiefen Wahrheit dieser Worte unseres großen Freiheitsdichters Friedrich Schiller wollen wir uns besinnen bei unserer uneingeschränkten Bewunderung und aufrichtigen Anteilnahme am Freiheitskampf der Ungarn gegen die brutale Unterdrückung durch den russischen Terror. Die Red.)

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage

Die weltpolitischen Ereignisse der letzten Tage und Wochen haben unzweifelhaft auch das lebhafteste Interesse und die Aufmerksamkeit der großen Lesergemeinde des Raiffeisenboten weitgehend in Anspruch genommen. Mit Empörung und Entrüstung, aber auch mit tiefer Anteilnahme stellen wir fest, wie in Ungarn die Rechte eines freiheitsliebenden, tapferen Volkes brutal unterdrückt, wie unschuldige Frauen, Kinder und Männer bestialisch gemordet werden, deren Blut zum Himmel um Rache schreit. — Tragisch und gefährlich entwickelten sich dieser Tage die Verhältnisse auch im Mittleren Osten, in Ägypten, wo die Truppen Israels einmarschierten, dann auch Eng-

land und Frankreich intervenierten und gewisse Gebiete am Suezkanal besetzten, so daß sich die Lage bis an den Rand eines Weltbrandes entwickelte, nachdem auch Rußland einzugreifen drohte. — Nun herrscht Waffenruhe und die Welt hofft und betet, daß der Ausbruch eines dritten Weltkrieges abgewendet sei, daß der Weltenlenker den Völkern Frieden und Freiheit erhalte — oder wieder schenke —, daß Vernunft und Besinnung einkehren, daß Differenzen oder gerechte Forderungen auf friedlichem Wege beigelegt werden mögen. — An die Proteste der Völker gegen die Grausamkeit der Unterdrückung und Knechtung des ungarischen Volkes, das im vergangenen Monat — für einige Tage leider nur — nach dem heldenhaften Freiheitskampf sich der Fesseln der Unterjochung entledigt zu haben glaubte, oder gegen die Bedrohung des Weltfriedens im Orient, reihen sich die Bemühungen der Vereinten Nationen (UNO), zur Schlichtung der Konflikte. Gar mancher mag sich in diesen Tagen an den ersten Satz im Vertragswerk erinnern haben, mit welchem vor 11 Jahren die UNO, die Organisation der Vereinten Nationen, gegründet wurde, der da lautet:

»Wir, die Völker der Vereinten Nationen, sind entschlossen, die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat.«

So hoffen wir, daß solche Bestrebungen, der Geist der Versöhnung und Verständigung, der gute Wille schließlich obsiegen werden über die Mächte der Brutalität und der Tyrannei.

Verhältnisse von möglicherweise so weittragender Bedeutung wie die eingangs kurz erwähnten Ereignisse, haben naturgemäß auch ihre mehr oder weniger tiefgreifenden Auswirkungen auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete. So verzeichneten in den letzten Tagen die Weltwarenmärkte auf verschiedenen Gebieten teils namhafte Preissteigerungen. Dagegen wiesen die Wertpapierbörsen schwache Tendenz mit teilweise empfindlichen Kursrückgängen auf. In den allerletzten Tagen ist allerdings auf beiden Gebieten wieder etwelche Beruhigung festzustellen gewesen, mit einer Korrektur von Überreibungen nach der einen oder anderen Seite.

Die für unsere schweizerische Wirtschaftslage seit unserem letzten Berichte veröffentlichten Ausweise betreffen überwiegend noch Zeitabschnitte vor der politischen Beunruhigung, also über Verhältnisse unverändert guter Wirtschaftslage und Hochkonjunktur. So erwähnen wir die Zusammenfassung der Außenhandels-Ergebnisse für die ersten 9 Monate dieses Jahres.

Nachdem auch der Monat September wieder mit sehr hohen Umsatzziffern aufgewartet hat, wird der schweizerische Außenhandel in den ersten drei Vierteljahren bei der Einfuhr mit einer außerordentlich hohen Summe von 5450 Mio Fr. ausgewiesen. Das sind über 800 Mio mehr als im Vorjahre. Die Ausfuhr hingegen ist mit 4413 Mio Fr. ermittelt und auch diese Ziffer wird als ganz außerordentlich hoch bezeichnet; es sind fast 400 Mio mehr als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dergestalt ergab sich für die ersten 9 Monate ein Bilanz-Passiv-Saldo von 1037 Mio Fr. gegen nur 624 Mio im Vorjahre. Interessant ist, um nur ein Detail aus der Handelsbilanz herauszugreifen, daß sich die Ausfuhr von Uhrenprodukten in diesen 9 Monaten auf rund 830 Mio Fr. bezifferte, gegen nur 735 Mio im letzten Jahre. Monate mit einem Uhren-Export von mehr als 100 Millionen Fr. sind keine Seltenheit mehr; und schon

sind wieder Klagen zu hören; die Rekordzahlen in der Ausfuhr stellen keine so große Gewinnmarge dar, wie man annehmen könnte, da der mittlere Uhrenpreis eine sinkende Tendenz habe.

Bei der nach wie vor im allgemeinen sehr guten Wirtschaftslage und dem, wie gelegentlich zu hören ist, überaus großen Auftragsbestand in der Industrie, ist es nicht überraschend, daß trotz der großen Zahl von Fremdarbeitern, die in unserem Lande beschäftigt werden, sozusagen keine arbeitslosen Stellensuchende registriert werden müssen, und daß die Zahl der offenen Stellen fast zehnmal größer ist als jene der Stellensuche. Mit Recht wird dazu berichtet: »Die Tatsache, daß die menschliche Arbeitskraft heute zu einer sehr gesuchten Mangelware geworden ist, läßt auch bei vielen Arbeitern das Streben nach höherer und besserer Leistung erlahmen. Angesichts der Leichtigkeit, eine andere Stelle zu finden, braucht man sich nicht mehr so anzustrengen, um sich zu behaupten. Der Konkurrenzdruck ist in Wegfall gekommen, was dem Arbeitnehmer ein Gefühl der Sicherheit und Unentbehrlichkeit verschafft.« Daß hieraus gelegentlich Spannungen und wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Lohn- und Preisauftriebe entstehen müssen, ist verständlich. Selbverständlich ist daher auch, daß der Bundesrat dem Preis-Lohn-Problem, und über dieses jenem der Erhaltung der Kaufkraft unseres Fränkens seine besondere Aufmerksamkeit schenkt.

Erfreuliches ist von der Gestaltung des eidg. Staatshaushaltes zu melden. Die Bundeseinnahmen im dritten Quartal ergaben die hohe Summe von 557 Millionen Fr. gegen nur 400 im wehrsteuerarmen Vorjahre und 436 Mio im besser vergleichbaren Jahre 1954. So ist unschwer vorzusehen, daß die Staatsrechnung 1956 wieder mit einem erheblichen Überschuß abschließen wird. Vor kurzem ist auch der Voranschlag für 1957 bekanntgegeben worden. Er rechnet mit einem budgetierten Reinertrag von 350 Millionen, der es ermöglichen wird, wie schon seit 1954 die Staatsschuld um eine beträchtliche Quote zu kürzen. Daß derart günstige Abschlüsse möglich sind, kann nicht anders denn als eine Bestätigung dafür aufgefaßt werden, daß die im Dezember 1955 beschlossenen Steuer-Reduktionen mehr als gerechtfertigt waren, ja daß dem Bunde auch heute noch Steuergelder in einem Maße zufließen, das den tatsächlichen Finanzbedarf überschreitet und den Ruf nach Abschaffung der direkten Bundessteuer auf Vermögen und Einkommen sehr verständlich machen.

Während der Bundeshaushalt in sehr »flüssiger« Geldsituation sich befindet, ist in der allgemeinen Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes eher eine geteilte Entwicklung festzustellen. Immer wieder sind Zeichen einer gewissen Anspannung oder einer Knappheit an flüssigen Mitteln zu beobachten. Die Lage mag von Platz zu Platz, von Bank zu Bank, ändern und schwanken; die Tatsache der Verknappung der Mittel, ja einer völlig veränderten Situation bleibt bestehen. Über die Ursachen dieses Wandels haben wir uns an dieser Stelle schon wiederholt geäußert, weshalb wir uns für heute darauf beschränken, einige Merkmale und Auswirkungen der neuen Lage zu registrieren. Offensichtliches Zeichen der veränderten Lage sind die Bedingungen für öffentliche Anleihen, die zur Zeichnung aufgelegt werden. Nachdem im ersten Halbjahr 1956 für solche Emissionen sich mehr und mehr der Zinssatz von $3\frac{1}{4}$ % durchgesetzt hatte, mußten die Geldnehmer in letzter Zeit meist $3\frac{1}{2}$ % bewilligen, um Erfolg zu haben. In einigen Fällen blieb dieser aber trotzdem aus, was kürzlich dazu führte, daß sogar ein erstklassiger Schuldner, wie die Pfandbriefbank, $3\frac{1}{2}$ % bewilligen mußte. Neuestens erfolgen Emissionen von Kraftwerkanleihen nun sogar zu $3\frac{3}{4}$ %. Berichte aus Bankkreisen und Zwischenbilanzen bekunden auch immer wieder, daß der Zufluß neuer Einlagen mit den Kreditbedürfnissen nicht Schritt zu halten vermag. So haben z. B. die Spareinlagen aller Kantonbanken im dritten Quartal 1956 nur um 40 Millionen zugenommen, während der Zuwachs im zweiten Quartal 1956 260 Mio betrug. Daraus läßt sich eine deutliche Verlangsamung der Spargeldbildung erkennen, so daß auch diese Institute vermehrt zu Kreditaufnahmen aller Art veranlaßt wurden. Die Zinsbedingungen müssen

sich mehr und mehr diesen Verhältnissen anpassen, d. h. es werden dem Einleger bessere Bedingungen offeriert, um neuen Einlagen einen Anreiz zu geben. So vernimmt man bereits von Offerten zu $3\frac{1}{2}$ % für Anlagen auf Obligationen und man kann sich auch leicht vorstellen, wie »vorteilhaft« Pfandbriefvorschüsse ausfallen müssen, wenn die Pfandbriefbank für ihr neuestes Anleihen $3\frac{1}{2}$ % plus Emissionskosten bewilligen mußte. Bereits zeigen sich auch Rückwirkungen auf die Kreditgewährung und die Stimmen mehren sich, daß neue Darlehen auf Hypotheken vielerorts — wenn überhaupt — nur noch zu $3\frac{3}{4}$ % gewährt werden; und für Gemeinde-Darlehen werden verschiedentlich wieder Sätze von $3\frac{1}{2}$ % genannt. Die Gefahr, daß auch der Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ % für alte Hypotheken ins Wanken geraten könnte, zeichnet sich immer mehr ab. Bereits hat denn auch der Schweiz. Bauernverband kürzlich festgestellt: »Die durch die Sterilisierung und Kreditbeschränkung bedingte, künstliche Geldknappheit darf unter keinen Umständen zu einer Erhöhung der Hypothekarzinse führen; eine Schuldzinsserhöhung müßte unweigerlich eine Steigerung der Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse auslösen.«

Für die Raiffeisenkassen ist unter den heutigen Verhältnissen erneut und nachdrücklich die Notwendigkeit zu unterstreichen, daß in der Kreditgewährung Vorsicht und Zurückhaltung geübt werden, und daß sich diese nach dem Maß der vorhandenen flüssigen Mittel oder den laufend zufließenden Einlagen richten muß. In den Zinsbedingungen ist Rücksichtnahme auf die veränderte Marktlage soweit geboten, daß für Obligationen $3\frac{1}{4}$ % bewilligt werden, aber ein höherer Satz im Moment nicht empfehlenswert ist, wenn nicht die Selbstkosten für die fremden Gelder zu sehr erhöht und die Stabilität des Hypothekarzinsfußes nicht gefährdet werden soll. Unter solchen Voraussetzungen sind einstweilen auch Änderungen auf der Schuldnerseite nicht aktuell, ausgenommen bei den Gemeinde-Darlehen, wo für anfangs 1957 eine Erhöhung auch für alte Darlehen vorzunehmen ist, soweit solche nicht schon erfolgt ist.

J. E.

Die Stellung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralen in der modernen Landwirtschaft auf nationalem und internationalem Gebiet

Der Verband der Europäischen Landwirtschaft, der dieses Jahr seine 8. Generalversammlung vom 17.—22. September 1956 in Scheveningen (Niederlande) abhielt, hat von einem Bericht des Herrn Dr. F. Rousse (Frankreich) über »Die Stellung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und ihrer Zentralen in der modernen Landwirtschaft auf nationalem und internationalem Gebiet« Kenntnis genommen und im Anschluß daran folgender Resolution zugestimmt:

Die Generalversammlung ist der Ansicht, daß die ländlichen Kreditgenossenschaften dazu berufen sind, künftig zur Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Landwirtschaft einen immer größeren Beitrag zu leisten.

1. Insbesondere sollen sich die ländlichen Kreditgenossenschaften noch mehr angelegen sein lassen, den Notwendigkeiten einer optimalen und marktorientierten Produktion sowie dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, dabei aber Fehlinvestitionen im landwirtschaftlichen Betriebe zu vermeiden.

Bei notwendigen Veränderungen der Betriebsstruktur und ihren Auswirkungen werden sie auf finanziellem Gebiet ebenso zielbewußt mitzuwirken haben wie bei der Erleichterung von Hofübernahmen durch tüchtige, weniger bemittelte Landwirte sowie bei der Förderung rechtzeitiger Hofübernahme durch die Hoferben.

2. Die Kreditgenossenschaften und ihre Zentralen sollen äußerste Anstrengungen organisatorischer und technischer Art machen, um sich instandzusetzen, die Aufgaben zur Verteidigung der Interessen der Landwirtschaft zu erfüllen.

3. Die Generalversammlung ist jedoch der Ansicht und wünscht dringlich, daß die Regierungen und Parlamente

der einzelnen Länder die eigenen Bemühungen der Kreditgenossenschaften durch eine verständnisvolle Förderung der Kapitalbeschaffung für längerfristige Kredite unterstützen, und zwar zu Bedingungen, die für den Landwirt tragbar sind; sie sollten ferner Garantien bieten für agrarwirtschaftlich erwünschte Finanzierungen zugunsten fachlich und persönlich gut ausgewiesener Landwirte, bei denen die üblichen bankmäßigen Sicherheiten nicht ausreichen.

4. Die Generalversammlung wünscht, daß unter Wahrung von Freiheit, Traditionen und Struktur eines jeden Landes die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in beschleunigtem Maße gefördert werde, damit sie in der Lage sind, ihre wirtschaftliche und soziale Mission zu erfüllen. *

Die gesetzliche Regelung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrages

Wir haben in unserem Verbandsorgan schon wiederholt auf die zunehmende Verbreitung der Abzahlungsgeschäfte und ihre oft schlimmen Folgen, insbesondere für die Abzahlungskäufer, hingewiesen. Aus den Beobachtungen und Erfahrungen mit den Abzahlungsgeschäften ist in weiten Kreisen, insbesondere von sozialen Organisationen, wiederholt der Wunsch nach einer umfassenderen gesetzlichen Regelung der Abzahlungskäufe geäußert worden. Einen gewichtigen Vorstoß in dieser Richtung hat auch die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz unternommen, und auch an parlamentarischen Anläufen, nicht nur in den eidgenössischen Kammern, sondern sogar in kantonalen Parlamenten, hat es nicht gefehlt, durch gesetzliche Erlasse vermehrte Schutzbestimmungen zu schaffen und die schwächeren Kreise unserer Bevölkerung vor Mißbräuchen im Abzahlungswesen zu schützen.

Schon die geltende Gesetzgebung enthält zwar einzelne Bestimmungen über die Abzahlungsgeschäfte, und zwar im Obligationenrecht die Artikel 226—228 und im Zivilgesetzbuch die Artikel 715 und 716. Diese gesetzlichen Bestimmungen sind zwar zwingender Natur, sie können durch Parteiabrede nicht abgeändert werden, enthalten aber nur ganz wenige Eingriffe in die Vertragsfreiheit der Parteien. Sie stellen einige Grundsätze über die Regelung des Eigentumsvorbehaltes an verkauften Waren auf und ordnen im wesentlichen die Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der vereinbarten Teilzahlungen. Wir verweisen im einzelnen auf unseren Artikel über »Die gesetzlichen Bestimmungen über das Abzahlungsgeschäft« in Nr. 12, Jahrgang 1954 des »Schweiz. Raiffeisenboten«, S. 197 ff.

In Beachtung dieser parlamentarischen Vorstöße und der Wünsche immer zahlreicher Institutionen und Organisationen hat dann der Bundesrat ein Gutachten und einen »Vorentwurf zu einer gesetzlichen Regelung des Abzahlungs- und des Vorauszahlungsvertrages« erstellen lassen. Mit der Aufgabe wurde der Basler Zivilgerichtspräsident Dr. H. Stofer betraut. Dieser hat nun ein Gutachten und einen sehr ausführlichen »Vorentwurf zu einer gesetzlichen Regelung des Abzahlungs- und des Vorauszahlungsvertrages« ausgearbeitet und dem Bundesrat vorgelegt, den das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement im vergangenen Sommer den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung übergab.

Im Bewußtsein, daß die Abzahlungsgeschäfte auch unter der Landbevölkerung an Umfang immer mehr zunehmen, und in der Überzeugung, daß unsere Darlehenskassen im Kampf gegen die Mißbräuche im Abzahlungswesen und ihre schädlichen Wirkungen eine wichtige Aufgabe haben, nahmen wir uns schon seit Jahren immer der Probleme um diese Kaufs- und Finanzierungsart an. Wir haben daher auch in einer Eingabe an den Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Herrn Bundespräsident Dr. M. Feldmann, zu dem besagten Vorentwurf Stellung genommen. Dieser sieht wie bereits erwähnt, eine sehr ausführliche und bis in alle Details gehende Regelung des Abzahlungs- und Vorauszah-

lungsvertrages vor. In 25 Artikeln sollen die beiden Vertragsarten neu geregelt werden. Schon diese unverhältnismäßig große Zahl von Artikeln weist auf die sehr ausführliche und umfassende gesetzliche Ordnung dieser zwei Kaufvertragstypen hin. Uns will scheinen, daß der Verfasser des Entwurfes in erster Linie darauf hielt, einmal möglichst alles in den Gesetzesentwurf einzubeziehen, was überhaupt hinsichtlich der Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge normiert werden kann, wohl selbst in der Meinung, daß davon dann das Legiferierungswerte behalten werden soll.

In unserer Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement haben wir in einem ersten Teil zur Frage der gesetzlichen Neuregelung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrages ganz allgemein einige grundsätzliche Bemerkungen angebracht. Wir verwiesen dabei einleitend auf die wohl feststehende Tatsache, daß das Abzahlungs- wie auch das Vorauszahlungsgeschäft in den Jahren seit dem letzten Kriege an Umfang sehr stark zugenommen habe. »Diese Zunahme«, so führten wir weiter aus, »beschränkt sich unseres Erachtens nicht nur auf die Städte — aus denen einzelne statistische Erhebungen vorliegen —, sondern auch auf dem Lande wird das Abzahlungsgeschäft zum mindesten immer stärker propagiert und nach einzelnen Beobachtungen zu schließen, insbesondere von jungen Leuten immer mehr getätigt. Die Gründe zu dieser Zunahme der Abzahlungsgeschäfte sind zahlreich und sehr verschieden. Wir möchten sie hier nicht weiter aufführen.

Ist das Abzahlungsgeschäft schlecht und gibt die Zunahme von Abzahlungskäufen zu Bedenken Anlaß? Soll demzufolge der Abschluß solcher Verträge gesetzlich erschwert und eingengt werden? Das Abzahlungsgeschäft ist an sich weder gut noch schlecht. Seine Betätigung ist für den Verkäufer in erster Linie ein Weg zur Erweiterung seiner Geschäftstätigkeit und ein Mittel zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit. Der Käufer bedient sich seiner zur rascheren Befriedigung seiner Lebensansprüche; die Vermehrung der Abzahlungsgeschäfte verrät aber auch eine Änderung in der Einstellung des Käufers zum Geld und zeigt, wie sich die Mentalität weiter Bevölkerungskreise geändert hat. Die Nachteile des Abzahlungsgeschäftes gegenüber den Barkäufen liegen — abgesehen von dem meist bedeutend höheren Kaufpreis — zweifellos vorab in der Gefahr, daß der Käufer, um seine Lebensgenüsse zu befriedigen, bereit ist, Verpflichtungen auf sich zu nehmen, die in keinem richtigen Verhältnis zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit stehen. Wir möchten diese Gefahren keineswegs bagatellisieren, sondern sind uns gerade ihretwegen der Gefährlichkeit des Abzahlungsgeschäftes durchaus bewußt. Zu Bedenken Anlaß gibt unseres Erachtens aber nicht nur die Zunahme der Abzahlungsgeschäfte schlechthin, sondern die Tatsache, daß diese Zunahme in die Zeit der wirtschaftlichen Hochkonjunktur der Nachkriegsjahre fällt, der guten Verdienstmöglichkeit der meisten Bevölkerungskreise, und daß die wirtschaftliche Hochkonjunktur zum Teil vielleicht noch durch die Vermehrung der Abzahlungsgeschäfte überforciert wird.

Trotz den nicht zu unterschätzenden Gefahren des Abzahlungsgeschäftes haben wir doch große Bedenken gegen eine so umfassende gesetzliche Sonderregelung und gesetzliche Einschränkung dieser Kaufvertragsart. Wir machen uns vorab folgende Überlegungen:

1. Die Tatsache allein, daß ein Rechtsinstrument — in diesem Falle also der Abzahlungskauf — in seinen Auswirkungen für manche Benützer gefährlich sein kann oder auch ist, rechtfertigt noch nicht, seine Anwendungsmöglichkeit übermäßig zu erschweren. Unser ganzes Rechtssystem ist vom Grundsatz der Vertragsfreiheit beherrscht, und grundsätzlich soll jedermann die uneingeschränkte Benützung der zur Verfügung stehenden Rechtsinstrumente offenstehen. Der Umstand allein, daß Einzelne oder auch viele gewisse Rechtsinstrumente nicht mit der notwendigen Vorsicht anzuwenden wissen und zu ihrem Nachteil handhaben, rechtfertigt noch

nicht ihr Verbot oder auch nur die übermäßige Einengung ihrer Verwendungsmöglichkeit.

2. Unsere Wirtschaftsordnung beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Initiative und der Selbstverantwortung. Der Staat sollte nur bei zwingenden Gründen in diese Ordnung eingreifen, die wirtschaftliche Freiheit beschränken und die Selbstverantwortung der einzelnen abschwächen und selbst übernehmen. Die Kräfte der Freiheit, der Initiative und der Selbstverantwortung haben die Wirtschaft unseres kleinen Landes lebens- und konkurrenzfähig erhalten und ihr stets von neuem die Dynamik ihres hohen Standes gegeben. Wenn der Staat mit seiner Gesetzgebung eingreift und auf einzelnen Gebieten diese Kräfte einzuengen beginnt, besteht die Gefahr einer immer weiterschreitenden Reglementierung des Wirtschaftslebens, was sich bestimmt auf die Entwicklung und Leistungsfähigkeit unserer Volkswirtschaft nur nachteilig auswirken würde. Das wirtschaftliche Leben läßt sich einfach nicht in enge Fesseln schlagen, ohne daß es in seiner Entwicklungsmöglichkeit und seiner Prosperität gehemmt wird.

3. Dazu kommt, daß es unseres Erachtens sehr schwer halten würde, mit gesetzlichen Vorschriften die schädlichen Wirkungen des Abzahlungsgeschäftes zu beheben. Es ist ja offenbar schon sehr schwer, eine umfassende Begriffsbestimmung der Abzahlungsgeschäfte zu geben. Sodann aber würde es wohl trotz gesetzlicher Regelung der Phantasie der Verkaufsgeschäfte bzw. ihrer Manager ein Leichtes sein, neue Ersatzformen und Auswege zu finden, um zum Ziele zu kommen. Es wird nie möglich sein, Mißbräuche im Wirtschaftsleben durch gesetzliche Vorschriften zu verhindern, wie es schließlich ja auch nicht möglich und gar nicht Aufgabe des Staates ist, durch Reglementierungen Fehlentscheidungen der Menschen auszuschließen. Die Revision des Bürgschaftsrechtes hat zur Genüge gezeigt, daß bei Erlaß solcher gesetzlicher Schutzvorschriften gerne das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird.

4. Durch die Gesetzgebung sollten daher für das Abzahlungsgeschäft höchstens einige zum Schutz der Beteiligten unbedingt notwendige Formvorschriften aufgestellt werden. Diese Gesetzesvorschriften müssen zudem so gegliedert sein, daß sie sich in das System unseres Rechtes im allgemeinen und der Vorschriften über den Kaufvertrag im besonderen einfügen lassen. Insbesondere kann nicht allein nur zum Schutze der einen Vertragspartei die Rechtssicherheit der andern unverhältnismäßig gefährdet werden. Die Erschwerung der Abzahlungsgeschäfte sollte sich auf die Einhaltung gewisser minimaler Formvorschriften beschränken, die es dem Abzahlungskäufer und also dem finanziell schwächeren Teil plausibel machen, welche Risiken ein solches Abzahlungsgeschäft für ihn haben kann und welches seine Mehraufwendungen gegenüber einem Barkauf sind. Die beste Waffe gegen die Mißbräuche im Abzahlungsgeschäft wird eine erfolgreiche Kampagne gegen den Abschluß solcher Geschäfte sein und bleiben, d. h. die Schaffung jener Einstellung bei der Käuferschaft, welche gegenüber den Abzahlungsgeschäften den nötigen Abstand nimmt. Im Kampf gegen die Mißstände im Abzahlungswesen entscheiden nicht die gesetzlichen Vorschriften, sondern hier kann nur der Geist den wahren Erfolg bringen, und diesen Geist zu stärken und zu verbreiten ist Aufgabe aller.«

Von diesem Blickpunkt aus, daß in unserem Rechtsdenken der Geist möglichst Freiheit im Abschluß von Verträgen lebendig ist, und daß das wirtschaftliche Leben möglichst frei von gesetzlichen Schranken sich am erfolgreichsten entwickeln kann, haben wir von einer so umfassenden Regelung eines bestimmten Vertragstypus, wie sie im Vorentwurf für den Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrag vorgeschlagen wird, abgeraten und folgenden Vorschlag für eine sich auf das Wesentliche beschränkende gesetzliche Normierung des Abzahlungs- und Vorauszahlungsvertrages gemacht, die sich zudem in die geltende Ordnung unseres Vertragsrechtes einbauen ließe:

Art. 226

Wird eine bewegliche Sache unter Verabredung von Teilzahlungen verkauft und dem Käufer übergeben, oder wird die Sache zu dem gleichen wirtschaftlichen Zwecke des Kaufes nur vermietet, unter Anrechnung der Mietzinsen als Kaufpreiszahlungen, so sind solche Verträge nur gültig, wenn sie schriftlich abgeschlossen wurden.

Zu seiner Gültigkeit muß der Vertrag Bestimmungen enthalten über:

1. Namen und Wohnort der Parteien.
2. Bezeichnung des Kaufgegenstandes.
3. Den Preis bei sofortiger Barzahlung.
4. Den Teilzahlungszuschlag und jede sonstige, dem Käufer obliegende Geldleistung.
5. Den Gesamt-Kaufpreis.
6. Die Höhe der Anzahlung und die Lieferzeit.
7. Die Zahl, Höhe und Fälligkeit der einzelnen Raten.
8. Die allfällige Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes.

Unvollständige oder unklare Bestimmungen des Vertrages oder Nebenpunkte werden vom Richter nach den ortsüblichen Geschäftsusancen beurteilt.

Art. 226a:

Bei Abschluß eines jeden derartigen Abzahlungsgeschäftes muß eine Anzahlung von wenigstens einem Viertel des Barkaufpreises geleistet werden. Die Restschuld ist durch Raten, deren Höhe mit Rücksicht auf die Art der gekauften Ware festgesetzt und der Leistungsfähigkeit des Käufers angepaßt werden soll, zu tilgen.

Gerät der Käufer mit der Leistung von Teilzahlungen in Verzug, so kann der Verkäufer die verfallenen Raten fordern oder vom Verträge zurücktreten, sofern er sich dies vorbehalten hat. Der Rücktritt ist jedoch nur zulässig, wenn der Käufer mit wenigstens zwei (aufeinanderfolgenden) Teilzahlungen, die mindestens ein Zehntel des Gesamt-Kaufpreises ausmachen, sich im Rückstande befindet oder wenn der gesamte rückständige Kaufpreis weniger als zwei Teilzahlungen oder ein Zehntel des Gesamt-Kaufpreises beträgt.

Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Abrede, daß beim Verzug des Käufers mit Teilzahlungen der ganze Rest-Kaufpreis fällig wird.

Der Verkäufer hat dem Käufer eine Mahnfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, bevor er den Eintritt der Fälligkeit des gesamten Rest-Kaufpreises oder den Rücktritt geltend machen kann.

Art. 226b:

Macht der Verkäufer vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist jeder Teil verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzuerstatten. Der Verkäufer hat jedoch Anspruch auf einen angemessenen Mietzins für die Überlassung der Sache und eine angemessene Entschädigung wenn die Sache eine außerordentliche Abnutzung erfahren hat. Er kann jedoch nicht mehr fordern, als er bei Erfüllung des Vertrages erhalten würde. Weiter gehende vertragliche Belastungen des Käufers sind ungültig.

Beruft sich der Verkäufer auf das Eigentum, so finden die Vorschriften über den Eigentumsvorbehalt Anwendung.

Art. 227:

Der Vorauszahlungsvertrag oder Vorsparvertrag, in dem sich der Käufer verpflichtet, bei einem zum voraus bezeichneten Verkäufer, nach Einzahlung des Kaufpreises in Teilzahlungen, Waren bis zu einem bestimmten Betrage zu kaufen, sowie Vertragsverbindungen, welche den gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

Der Vertrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen und Wohnort der Parteien.
2. Den Kaufgegenstand.
3. Die Lieferzeit.

Wir haben uns vorerst überzeugt, daß wir durch die Benutzung des Geldverkehrs eine feste Form geschaffen haben. Um solche nutzbar zu machen, muß sie mit dem rechten Geiste, dem Geiste des christlichen Glaubens und der Liebe erfüllt werden. Derselbe muß die Triebfeder und die Kraft zum unermüdlichen Wirken geben. Lassen Sie, werte Vereinsgenossen, uns dies nie vergessen, lassen Sie uns stets bedenken, daß, ohne eingedenk zu sein unserer Christenpflichten, ohne das ernste Bestreben, diesen gerecht zu werden, niemals die den Darlehenskassen-Vereinen gestellte Aufgabe erfaßt werden kann, unsere Vereine zu reinen Geldgeschäften herabsinken und auf die Dauer wenig nützen würden.

Raiffeisen auf dem Vereinstag 1887.

4. Den genau bezifferten Kaufpreis oder den genauen Höchstbetrag, für den sich der Käufer verpflichtet, Waren zu beziehen.
5. Die Höhe und Fälligkeit der Einzahlungen des Käufers.
6. Den dem Käufer geschuldeten Zins.
7. Das Kündigungsrecht der Parteien und das dabei zu bezahlende Reuegeld.

Die Einzahlungen des Käufers dürfen nur an eine im Vorauszahlungsvertrag bestimmte Bank oder Spar-, bzw. Darlehenskasse gemacht werden, nie aber an den Verkäufer direkt. Die Einzahlungen gelten als Spareinlage gemäß Art. 15 Abs. 2 des Bankengesetzes und sind dem Käufer in der üblichen Höhe zu verzinsen. Ferner ist ihm ein auf seinen Namen lautendes Sparheft zu übergeben.

Art. 227 a :

Gegen Begleichung des gesamten Kaufpreises kann der Erwerber die Übernahme des Kaufgegenstandes jederzeit fordern. Er hat dann dem Veräußerer jedoch die zur Zeit der Ausübung dieser Befugnis üblichen Lieferfristen einzuräumen. Der Abruf der Ware darf in jedem Fall erst erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte des Kaufpreises durch Einzahlungen gedeckt ist. Die Restfinanzierung erfolgt durch Teilzahlungen und es finden die Vorschriften über den Abzahlungsvertrag Anwendung.

Art. 228 :

Auch wenn eine bestimmte Vertragsdauer zum voraus vereinbart wurde, kann der Vertrag von jeder der beiden Parteien jederzeit auf zwei Monate gekündigt werden. Der Käufer, der den Vertrag vor Ablauf der Vertragsdauer ohne wichtigen Grund kündigt, hat jedoch ein Reuegeld von 6 % des vereinbarten Kaufpreises, der Verkäufer, wenn er den Vertrag ohne wichtigen Grund kündigt, ein Reuegeld von 3 % des Kaufpreises zu bezahlen. Er hat dem Käufer zudem die allfälligen, die üblichen Sparkassazinsen übersteigenden Zinsen und Vergütungen, die von ihm zugesichert wurden, zu überlassen.

*

In einem dritten Teil unserer Eingabe nahmen wir zu den Artikeln des vorgelegten Vorentwurfes im einzelnen kurz Stellung. An einer dem Wohl des Ganzen dienenden und für alle befriedigenden Lösung des Problems ist uns sehr gelegen.

- a -

Das Volkseinkommen in der Schweiz im Jahre 1955

Das Netto-Volkseinkommen erreichte im Jahre 1955 die Höhe von 23,3 Milliarden Franken gegenüber 22,3 Milliarden Franken im Vorjahre. Im Jahre 1938 betrug es noch 8,7 Milliarden Franken. Alle drei Hauptgruppen des Volkseinkommens: das Arbeitseinkommen, das Geschäftseinkommen und das reine Kapitaleinkommen, haben sich seit 1938 vermehrt, allerdings in zum Teil recht unterschiedlichem Ausmaße. So betrug der durchschnittliche Zuwachs beim Arbeitseinkommen der unselbständig Erwerbenden über 7 %, beim Geschäftseinkommen der Selbständigen nicht ganz 6 % und beim Kapitaleinkommen nur 4 %. Diese Unterschiede in der Ein-

kommensentwicklung führten notwendigerweise zu Umschichtungen in der Einkommensverteilung.

Auf das Arbeitseinkommen entfallen vom Netto-Volkseinkommen im Jahre 1955 nahezu $\frac{3}{5}$, d. h. 13 650 Mill. Franken. Gegenüber 1954 bedeutet das eine Erhöhung um 690 Mill. Franken, und zwar stiegen die Löhne und Gehälter um 610 Mill. Franken, die Sozialbeiträge der Arbeitgeber um 80 Mill. Franken. An dieser Zunahme des Arbeitseinkommens hatten naturgemäß in erster Linie die unselbständig Erwerbenden in Industrie und Handwerk ihren Anteil.

Das Geschäftseinkommen der selbständig Erwerbenden, welches den Arbeitslohn des Unternehmers und den Zins des in der Unternehmung investierten Eigenkapitals umfaßt, nahm von 4500 Mill. Franken auf 4610 Mill. Franken zu, wobei der größte Teil dieses Zuwachses auf die Industrie entfiel.

Die Unternehmungsgewinne erhöhten sich von 2570 Mill. Franken auf 2670 Mill. Franken. Der Betrag der Dividenden blieb mit 540 Mill. Franken gegenüber dem Vorjahre stabil, dagegen erhöhten sich die unverteilten Gewinne der Aktiengesellschaften um 90 Mill. Franken auf 890 Mill. Franken, und ebenso erhöhten sich die Gewinne der öffentlichen Unternehmungen und der Genossenschaften um 40 Mill. Franken auf 660 Mill. Franken.

Das Zinseinkommen, das den Ertrag des Sparkapitals und der Liegenschaften einschließt, stieg von 2110 Mill. Franken auf 2240 Mill. Franken im Jahre 1955. Die Vermehrung ist zurückzuführen auf den erhöhten Kapitalbestand, den Zuwachs an neuen Wohnungen während des Berichtsjahres und die höheren Mietzinsen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluß über die Verteilung des Volkseinkommens nach Hauptgruppen und ihre Veränderungen seit 1938:

| Einkommensgruppen | 1938 | 1954 | 1955 |
|--------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| | $\frac{0}{100}$ | $\frac{0}{100}$ | $\frac{0}{100}$ |
| Arbeitseinkommen der Unselbständigen | 484 | 583 | 586 |
| Geschäftseinkommen der Selbständigen | 215 | 202 | 198 |
| Unternehmungsgewinne | 109 | 115 | 115 |
| Zinsen | 177 | 95 | 96 |
| Saldo der Auslanderträge | 15 | 5 | 5 |
| Netto-Volkseinkommen | 1000 | 1000 | 1000 |

Diese Tabelle zeigt deutlich, wie das Arbeitseinkommen der unselbständig Erwerbenden heute einen viel größeren Anteil hat am Volkseinkommen als noch im Jahre 1938, wie dagegen der Anteil der selbständig Erwerbenden zurückgegangen und auch der Unternehmungsgewinn im Verhältnis zum Gesamteinkommen nahezu stabil geblieben ist. Am stärksten zurückgegangen ist der Anteil der Zinsen, was sowohl auf die niederen Zinserträge aus den mobilen Kapitalanlagen zurückzuführen ist, als auch auf die vielen im Verhältnis zu den gestiegenen Liegenschaftswerten und Unterhaltskosten zurückgebliebenen Mietzinsen.

-a-

Ernst oder Scherz in der Mittelstandspolitik

In der vergangenen Herbstsession hat Nationalrat Gottlieb Duttweiler ein von 30 Mitunterzeichnern unterstütztes Postulat folgenden Wortlautes eingereicht:

»Nachdem Gesetze zur Einschränkung und Überbesteuerung von leistungsfähigen Großbetrieben, aber auch solche, die das Aufkommen neuer Konkurrenten behindern wollen, als negative Maßnahmen vom Volke konsequent abgelehnt werden, erweist es sich als notwendig, aufbauende Maßnahmen zugunsten des Mittelstandes zu ergreifen.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage der Errichtung einer Landwirtschafts- und Gewerbebank unter Beteiligung des Bundes, der Kantone und der Kantonalbanken zu prüfen mit dem Hauptzwecke der Gewährung niedrig verzinslicher Darlehen

- a) an Bauern, die ihren Betrieb modernisieren, den hygienischen Erfordernissen anpassen, ihre Produktion nach den Empfehlungen ihrer Beratungsstellen und der agrarwissenschaftlichen Institute auf die Erfordernisse des Marktes umstellen und die Wohnverhältnisse ihrer Angestellten zeitgemäß erträglicher gestalten;
- b) an Gewerbe-, mittlere und kleine Industriebetriebe zwecks Stärkung im Wettbewerb mit Großunternehmen, denen die benötigten Kredite zur Hälfte des üblichen Zinsfußes für Kleinkredite zur Verfügung stehen;
- c) an den Kleinhandel zwecks Ermöglichung der existenznotwendigen Umstellung auf moderne Verkaufssysteme, insbesondere in der Lebensmittelbranche.

Gegebenenfalls wird der Bundesrat eingeladen, eine Expertenkommission mit dem Studium dieser Fragen zu betreiben, insbesondere auch wie zinslos daliegende Bundesgelder so zur konstruktiven Stärkung von Landwirtschaft, Gewerbe und des Kleinhandels eingesetzt werden könnten.«

Einmal scheint es uns schon mehr als zweifelhaft, ob ausgerechnet der Migros-Gewaltige Gottlieb Duttweiler der richtige Mann sei, brauchbare Vorschläge für eine erfolgreiche Förderung des Mittelstandes zu machen. Bis jetzt hat er zum mindesten durch seine Praxis eher das Gegenteil bewiesen. So dürfte denn auch der Vorschlag, den er da macht, unzweifelhaft höchst ungeeignet sein für eine wirksame Mittelstandspolitik. Wir glauben nicht, daß es nötig ist, gar noch eine Expertenkommission mit dem Studium dieser Fragen zu betreiben; denn da würde nichts Vernünftiges herauskommen.

Ausgerechnet das, was dem Mittelstand, und zwar sowohl dem gewerblichen wie dem bäuerlichen Mittelstand zu Stadt und Land heute am wenigsten fehlt, ein leistungsfähiger Kreditapparat, soll extra für ihn neu geschaffen werden. Wohl kaum ein Land hat einen so gut ausgebauten Spar- und Kreditapparat wie die Schweiz. Ein selten dichtes Netz von überaus leistungsfähigen Banken aller Größenordnungen und Geschäftsarten, Großbanken mit Filialen, Kantonalbanken, größere und kleinere Lokalbanken, Sparkassen und über 1000 örtliche Spar- und Darlehenskassen nach dem System Raiffeisen stehen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft zur soliden Verwaltung ihrer Spargelder und als Geldvermittler dienend zur Seite. Und da soll eine neue schweizerische Bank gegründet werden, unter Beteiligung des Bundes, der Kantone und der Kantonalbanken, zur Gewährung von besonders niedrig verzinslichen Darlehen an Bauern, Gewerbetreibende und Detaillisten. Abgesehen davon, daß eine solche Neugründung, wie bereits erwähnt, gar keinem Bedürfnis entspricht, so ist es eine Spezialität des schweizerischen Bankgewerbes, die sich bestimmt sehr zum Vorteil für unsere Volkswirtschaft wie für das Bankgewerbe selbst ausgewirkt hat, daß es keine streng nach Berufsgruppen orientierte Banken gibt, wie unsere Bankinstitute auch grundsätzlich alle Bankgeschäfte betätigen, wenn auch die einen mehr das eine, die andern mehr ein anderes.

Und ausgerechnet unsere Leute vom Mittelstand, die Gewerbler, die Bauern und die Detaillisten, sollen um Staatshilfe flehen, Bundes- und Kantonsunterstützung erhalten und sich also dafür eine recht intensive Überwachung ihrer Geschäftstätigkeit gefallen lassen müssen. Sollen ausgerechnet in diesen Kreisen die Freude zur privaten Initiative, das Selbstverantwortungsbewußtsein und die Unternehmungslust untergraben werden? Wir könnten uns nicht recht vorstellen, daß sie auf

dieses Geschenk besonders stolz wären. Bis jetzt haben gerade diese Kreise erfreulicherweise sich durch wahre Selbsthilfe zur Wehr gesetzt und sich im Wirtschaftskampf durchgesetzt. Und wohl darum haben wir in unserem Lande glücklicherweise noch einen so gesunden und kräftigen Mittelstand, der zwar da und dort etwas bedroht wird, der aber nicht durch solche denkbar ungeeigneten Mittel erhalten werden kann. -a-

Die Schuldentilgung des Bundes

Die Frage, ob und allenfalls wie, d. h. vorab wie rasch die Schulden des Bundes, die sich Ende 1955 auf netto 7580 Mill. Franken beziffern, getilgt werden sollen oder müssen, steht in engstem Zusammenhange mit dem Problem der Neuordnung der Bundesfinanzen, welche auf den Beginn des Jahres 1959 notwendig wird, da bis Ende 1958 die heute geltende »Übergangs«-Ordnung hinfällig wird. Es ist dies nun bereits der dritte Anlauf zu einer definitiven Ordnung der Bundesfinanzen, der, so wäre zu wünschen, hoffentlich einmal glückt. Der derzeitige Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes, Bundesrat Streuli, läßt sich die Sache sehr angelegen sein. Durch eine ganze Reihe von Spezialkommissionen läßt er verschiedene Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Ordnung des Bundesfinanzhaushaltes stellen, überprüfen und abklären, so die Besteuerung der juristischen Personen ausschließlich durch den Bund, die Ausgestaltung der Warenumsatzsteuer, die Frage einer konjunkturgerechten Finanzpolitik, die Privatbahnfrage in der Neuordnung der Bundesfinanzen und auch das Problem der Schuldentilgung.

Je nach der Beantwortung der Frage, ob die Bundesschulden überhaupt getilgt werden sollen oder müssen, und wenn ja, in welcher Zeit, d. h. in welchen Amortisationsquoten, ist der Bedarf des Bundes nach Steuergeldern größer oder kleiner. Aber ist es nicht eine müßige Frage, ob der Bund seine Schulden zurückzahlen soll oder nicht. Hat nicht auch der Staat seine Schulden, und dann besonders noch, wenn sie zum größten Teil Kriegsschulden sind, wieder zurückzuzahlen, genau gleich, wie auch ein Privater grundsätzlich verpflichtet ist, seine Schulden zurückzuzahlen? Die Frage ist nicht so ganz einfach mit ja zu beantworten, obwohl es an sich eine Selbstverständlichkeit sein mag, daß der Staat Schulden zurückzahlen soll. Denken wir nur einmal an die vielen Institutionen öffentlichen, sozialen und gemeinnützigen Charakters, welche ihre Gelder mündelsicher, und also zu einem großen Teil in Obligationen des Bundes anlegen müssen; oder widersprechen starre Tilgungsquoten, die unabhängig von den Konjunkturschwankungen der Wirtschaft durch entsprechende Steuereinnahmen eingebracht werden müßten, nicht den konjunkturpolitischen Regeln der Finanzpolitik! Sollte eine Schuldentilgung nicht zum mindesten den Konjunkturphasen entsprechend elastisch vorgesehen und durchgeführt werden, d. h. soll nicht in Zeiten der Hochkonjunktur möglichst kräftig getilgt werden, damit in Depressionszeiten die Tilgung eingestellt und wenn nötig neue Schulden gemacht werden können? Diese und viele andere Momente spielen bei der Frage der Schuldentilgung eine wichtige Rolle. Alle diese Probleme hat daher der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes durch eine Spezialkommission überprüfen lassen. Diese Kommission kommt in ihrem Berichte zum Schlusse, daß die gegenwärtige Bundesschuld zwar nicht untragbar sei (die Zinsenlast des Staates, d. h. von Bund und Kantonen, im Verhältnis zum Volkseinkommen hat sich von 1938 bis 1955 sogar vermindert), daß aber, wenigstens auf lange Frist gesehen, eine allmähliche Abtragung der Schulden sowohl vom fiskalischen wie auch vom politischen und psychologischen Standpunkt aus doch wünschbar sei. Eine völlige Rückzahlung der Bundesschuld sei allerdings nicht in Aussicht zu nehmen. Der Umfang der vorzunehmenden Tilgung soll sich vor allem nach dem Konjunkturverlaufe orientieren; während also in Jahren guter Konjunktur ein kräftiger Abbau des Bilanzfehlbetrages als unerlässlich zu betrachten sei, soll bei Vorherrschen schlechter Jahre ein gewisses Anwachsen des Fehlbetrages in Kauf genommen werden.

Die Kommission lehnt also starre Tilgungspläne für die Bundesschuld ab, diese soll vielmehr nach einem beweglichen Tilgungsplan oder in freier Tilgung abgebaut werden.

Die Schweizerische Bankiervereinigung hat in ihrer Eingabe zur Neuordnung der Bundesfinanzen, die sie Ende Oktober als Antwort auf die Vorschläge der verschiedenen Spezialkommissionen dem Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartementes einreichte, im besonderen auch zum Problem der Schuldentilgung Stellung genommen. Wir möchten ihre beachtenswerten Ausführungen zu diesem wichtigen Problem auch unsern Lesern bekanntmachen. Sie führt in ihrer Eingabe aus:

»Die Fragen der Bundesschuldentilgung haben immer das Interesse und die Aufmerksamkeit des Bankgewerbes gefunden, und wir haben deshalb auch den diesbezüglichen Studienbericht vom 22. August 1956 einer speziellen Prüfung unterzogen. Mit den Schlußfolgerungen der Kommission gehen wir im allgemeinen durchaus einig. Wir erachten die Festlegung des Grundsatzes als richtig, daß der Staat gleich wie die Privaten seine Schulden amortisieren bzw. auf ein tragbares Maß reduzieren muß. Mehr aus psychologischen und auch aus Gründen der Krisenvorsorge ist eine Schuldenabtragung in einem gewissen Umfange erwünscht. Ein zwingender Anlaß zu einer raschen und namentlich starken Verminderung der heutigen Bundesschuld besteht dagegen zur Zeit weder aus finanzpolitischen noch aus volkswirtschaftlichen Gründen. Um den Erfordernissen der Konjunkturpolitik Rechnung zu tragen, muß die Schuldenamortisation aber beweglich erfolgen, namentlich darf sie nicht im Rahmen eines starren Tilgungsplanes vor sich gehen. Richtigerweise müssen in Zeiten der Hochkonjunktur Überschüsse erzielt und diese, soweit es die Kapitalmarkt- und Konjunkturlage gestatten, zur Rückzahlung von Schulden verwendet werden. Wenn die Rückzahlung zeitweilig nicht möglich ist, so sollen die Überschüsse konjunkturpolitisch neutral angelegt oder sterilisiert werden.

Von den verschiedenen Tilgungsverfahren lehnt die Kommission richtigerweise den starren Tilgungsplan ab. Dagegen läßt sie die Frage offen, ob die Amortisation nach beweglichen Plänen oder überhaupt frei erfolgen soll. Die Eigenart eines beweglichen Tilgungsplanes würde darin bestehen, daß zwar die Richtlinien für die Bemessung der Tilgungsquoten im voraus festgelegt würden, daß aber die Höhe der Quoten beweglich der Wirtschaftslage folgen könnte. Die freie Tilgung dagegen würde nach Maßgabe der jeweiligen Überschüsse der Staatsrechnung erfolgen, ohne daß eine bestimmte Quote in Voranschlag und Rechnung aufgenommen würde. Nach Prüfung dieser beiden Systeme sind wir zur Auffassung gelangt, daß die Aufstellung von beweglichen Tilgungsplänen auch nicht zu befriedigen vermag, indem den für die Festlegung der Quoten zu wählenden Kriterien zu große Zufälligkeiten anhaften. Das Abstellen auf die Veränderungen der Fiskaleinnahmen während einer Anzahl von Vorjahren für die Berechnung der Höhe der Quoten gibt unseres Erachtens doch keine genügend verlässliche Grundlage für die langfristige Lösung dieser Fragen. Wenn die beiden Berechnungsvarianten im Bericht in den letzten Jahren ungefähr zu gleich hohen Amortisationsquoten führen, wie sie tatsächlich erreicht wurden, so scheint uns diese Tatsache weniger die Richtigkeit der gewählten Berechnungsart zu beweisen, als vielmehr eine Zufälligkeit darzustellen.

Der freien Tilgung dagegen, die wir befürworten, haften diese Nachteile nicht an. Wie in den vergangenen Jahren wird sich dieses Vorgehen auch in Zukunft bewähren. Die relative Unbeweglichkeit unserer Steuer- und Zollsätze läßt die Steigerung der Fiskaleinnahmen ohne weiteres zu einem wesentlichen Teil weiterhin der Entschuldung zuführen. Der angebliche Nachteil der freien Tilgung, wonach sie die Tatsache verschleiern, daß auch die Entschuldung eine notwendige Aufgabe des Bundes darstelle, wird überkompensiert durch den großen Vorteil ihrer Einfachheit. In Zeiten guter Konjunktur mit aufstrebender Wirtschaft werden sich immer echte Rechnungsüberschüsse ergeben, die zur Entschuldung zu verwen-

den sind. Wenn sie vollumfänglich für diesen Zweck eingesetzt werden, wird langfristig betrachtet wohl mehr amortisiert, als wenn bestimmte Quoten ins Budget aufgenommen, die eigentlichen Rechnungsüberschüsse dann aber für neue Ausgaben herangezogen werden. Werden keine Tilgungsquoten festgelegt, dann vermindern sich auch die Gefahren der fortwährenden Steigerung der Staatsausgaben, indem dann alle Rechnungsüberschüsse doch mehr oder weniger automatisch für Tilgungszwecke gebraucht werden und weniger zur Provozierung neuer Ausgaben dienen.

Die heutige Nettoschuld des Bundes von 7580 Millionen Franken Ende 1955 braucht uns nicht mit besonderem Sorgen zu erfüllen. Mit Rücksicht auf das stark gestiegene Volkseinkommen, die eingetretene Geldverschlechterung und die gesunkenen Zinssätze drängt sich eine beschleunigte Tilgung im heutigen Zeitpunkt nicht auf. Wir sind mit der Kommission der Auffassung, daß die Grenzen der Tragbarkeit der Bundesschuld weder in psychologischer noch in sozialpolitischer noch in finanzpolitischer oder volkswirtschaftlicher Hinsicht erreicht sind. Gemessen am Volkseinkommen wiegt der Bruttoszinsaufwand für die Bundesschuld nicht namhaft schwerer als 1938; wenn die Bundes- und die kantonalen Schulden zusammengerechnet werden, sogar weniger schwer als 1938. Auch der Feststellung im Kommissionsbericht pflichten wir bei, daß beim gegenwärtigen dauernd großen Neubedarf an mündelsicheren Anlagen für die Privat- und Sozialversicherung es sich als zweckmäßig erweisen könnte, auf die Rückzahlung eines Teiles der Bundesschuld zu verzichten. Ob und in welcher Weise der stets steigende AHV-Fonds bei der kontinuierlich sinkenden Bundesschuld in etwas ferner Zukunft seine Aktiven mündelsicher anlegen kann, ist heute auf jeden Fall eine durchaus offene Frage.

Die obigen Darlegungen führen zur Schlußfolgerung, daß die Amortisation der Bundesschuld im Sinne einer durchaus freien Tilgung vor sich gehen und eine Tilgungsquote in die Budgets nicht aufgenommen werden soll. Im Finanzierungsplan 1959 ff. kann der hierfür vorgesehene Betrag von 140 Millionen daher gestrichen werden. Auch ohne die Festsetzung einer solchen Summe kann in Zeiten guter Wirtschaftslage mit den sich dann immer ergebenden Rechnungsüberschüssen die notwendige Schuldenamortisation erfolgen.«

Soweit die Schweizerische Bankiervereinigung in ihrer Eingabe an das Eidgenössische Finanzdepartement. Zum Schlusse halten wir noch fest, daß in den 10 Jahren seit Kriegsende die Eidgenössische Staatsrechnung Nettoüberschüsse von insgesamt 1656 Millionen Franken verzeichnete, und zwar obschon das außerordentliche Rüstungsprogramm mit 1188 Millionen Franken ohne zusätzliche Einnahmen finanziert werden mußte. Allein in den Jahren 1954 und 1955 konnten Überschüsse von 230 und 215 Millionen Franken ausgewiesen werden. Auch der Voranschlag für 1957 sieht einen Reinertrag von 350 Millionen Franken vor, so daß weiterhin mit einer namhaften Tilgung der Bundesschulden, ohne daß hierfür eine bestimmte Quote vorgesehen wäre, gerechnet werden kann. Die freie Tilgung der Bundesschulden, die seit Kriegsende praktiziert worden ist, hat diese von Ende 1946 von ihrem Höchststand von 8,5 Milliarden Franken bis Ende 1955 auf 7,6 Milliarden Franken, d. h. um 900 Millionen Franken zurückgeführt. -a-

Aus der Praxis der Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen

Im »Raiffeisenbote« Nr. 8 vom 20. Juni 1956 berichteten wir über den gelungenen Verlauf der 14. Generalversammlung unserer Bürgschaftsgenossenschaft. Anschließend hieran möchten wir ein Problem etwas näher beleuchten, das im Ausmaße der Jahrestagung jeweils nur im Rahmen der statistischen Angaben erwähnt werden kann. Es handelt sich dabei um ein Thema, das den örtlichen Kassa-Organen wegweisend sein kann bei der Beurteilung von nicht ohne weiteres sich positiv oder

negativ abzeichnenden Bürgschaftsgesuchen und ihnen gleichzeitig einen von uns abschlägig getroffenen Entscheid besser verständlich machen soll. Wir möchten einige Betrachtungen anstellen über die im Jahre 1955 abgelehnten Bürgschaftsgesuche.

Es wird richtig sein, wenn wir einleitend daran erinnern, daß unsere als Selbsthilfe-Einrichtung geschaffene Genossenschaft begreiflicherweise nicht der Nothelfer aller Geldbedürftigen sein und folglich auch nicht jedes Gesuch bewilligt werden kann. Wir möchten sodann betonen, daß unsere Entscheide auf durch die Praxis erhärteten Erfahrungs-Tatsachen beruhen und nach bewährten Faktoren ausgerichtet sind, sowie absolut unvoreingenommen und neutral getroffen werden. Wenn wir — wie bereits erwähnt — nicht in jedem Falle die nachgesuchte Hilfe gewähren können, so stellt unter Umständen auch das Ablehnen einer Bürgschaft für den Gesuchsteller doch eine Hilfe dar. Gerade dadurch kommt er vielleicht zur Besinnung und zur Überzeugung, daß ein Eintreten auf seine Absichten zu einer ungesunden Ausweitung seiner Verpflichtungen und eventuell sogar zu einem allmählichen Abgleiten in eine schließlich hoffnungslose finanzielle Situation hätte führen müssen.

Bei all den mit der Beurteilung eines Gesuches verbundenen Überlegungen steht immer unsere gute Absicht des verantwortungsbewußten Helfens im Vordergrund!

Von den im Jahre 1955 eingegangenen 523 Gesuchen für einen Gesamtbetrag von Fr. 3 608 350.— konnten deren 13 mit einem Totalbetrag von Fr. 106 300.— nicht bewilligt werden. Diese verhältnismäßig geringe Zahl rührt wohl daher, daß die örtlichen Kassaorgane bereits ihnen als aussichtslos erscheinende Gesuche dem Einreicher zurückgeben und daß die im allgemeinen recht sorgfältige Begutachtung durch die Darlehenskassen wegbereitend ist für eine positive Behandlung der Anträge.

Die ordentlicherweise zur Ablehnung eines Gesuches führenden Motive sind bald katalogisiert: zu schmale oder gar keine persönliche Finanz-Basis, zu hohe Belehnung, schlechte Qualifizierung und Zweifel in die Hilfewürdigkeit des Gesuchstellers. Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß diese Gründe ihrerseits wieder mehr oder weniger ausgeprägte Verschiedenheiten aufweisen, denen entsprechend Rechnung zu tragen ist.

Anhand einiger Beispiele möchten wir unsere Praxis illustrieren:

F a l l 1

X wünscht ein Haus mit Stall zu bauen, das ihm inklusive Boden auf Fr. 40 000.— zu stehen kommt. Seine Eigenleistung stellt das mit rund Fr. 2000.— bewertete Bauland dar. Die vom Gesuchsteller gedachte Finanzierung sah vor:

Fr. 28 000.— I. Hypothek

Fr. 12 000.— II. Hypothek mit unserer Bürgschaft

Wir konnten diese Lösung nicht billigen, weil sie den gesunden und soliden Belehnungs-Normen einer Raiffeisenkasse widersprach; es hätte sich die Finanzierung wenigstens in folgendem Rahmen halten müssen:

Fr. 26 000.— I. Hypothek

Fr. 8 000.— II. Hypothek

Fr. 6 000.— Eigenleistung

X schlug hierauf vor, für einige tausend Franken Vieh zu verkaufen und auf diese Weise seinen persönlichen Beitrag zu leisten. Diesem Projekt vermochten wir auch nicht beizupflichten, weil zur rationellen Bewirtschaftung des in Frage stehenden Heimwesens eine gewisse Viehhabe nötig ist und der durch Verkauf gelichtete Viehbestand wieder hätte aufgefüllt werden müssen. Dies wäre aber nur auf dem Wege eines entsprechenden Darlehens möglich gewesen. Unsere Berechnungen ergaben übrigens, daß das Einkommen kaum für eine geregelte Verzinsung der Schulden, geschweige denn für einen allmählichen Abbau der amortisationspflichtigen Kapitalien ausgereicht hätte.

F a l l 2

Ein Sägerei-Besitzer wünschte den Kauf einer neuen Bandsäge mit unserer Hilfe zu finanzieren. Eine von uns angestellte Bilanz-Analyse ergab, daß der an und für sich gutgehende Betrieb mit unverhältnismäßig viel Fremd-Kapital arbeitete. Nun ist es aber eine bekannte Tatsache, daß gerade Sägereien naturgemäß nicht ungerne mit besonderen Risiken behaftet und den wirtschaftlichen Schwankungen in vermehrtem Maße ausgesetzt sind. Um diesen Kriterien gegenüber gewappnet zu sein, braucht es u. a. eine ausgeprägte finanzielle Eigenständigkeit. Die übrigens sehr gute persönliche Empfehlung des Geschstellers konnte in diesem Falle allein nicht genügen.

F a l l 3

Ein in materieller Hinsicht immerhin diskutables Gesuch kam deshalb nicht in Frage, weil bei zuverlässiger Seite eingezogene Erkundigungen ergaben, daß der Gesuchsteller dem Trunke ergeben und arbeitsscheu war.

F a l l 4

Ein Landwirt wünschte einen Fr. 16 000.— kostenden Traktor zu kaufen. Eigene Mittel sind für Fr. 4000.— vorhanden, während weitere Fr. 3000.— ebenfalls sofort zu erlegen und die restlichen Fr. 9000.— in fünf halbjährlichen Zahlungen zu Fr. 1800.— zu tilgen sind. Mit Hilfe unserer Bürgschaftsgenossenschaft aber hätte nur die Hälfte dieser Restschuld finanziert werden können. Auch hier haben wir eingehende Berechnungen angestellt und sind zum Ergebnis gekommen, daß der Mann für die Bereithaltung der jeweiligen Fälligkeit, der laufenden Zinsen und der möglichen Reparatur-Auslagen pro Tag nicht weniger als 20 Franken reservieren muß. Trotz Sparsamkeit kann ihm aber sein Einkommen eine solche Leistung auf die Dauer nicht ermöglichen. Wir empfahlen dem Gesuchsteller, einen weniger teuren und doch zweckdienlichen Traktor zu kaufen.

F a l l 5

Ein Vorstandsmitglied beabsichtigte einen etwas großzügig geplanten Neubau mit Wirtschaftsräumlichkeiten. Das auf den ersten Blick ansprechende Ausmaß der eigenen Mittel erwies sich aber bei näherem Zusehen als ungenügend im Verhältnis zu den gesamten Baukosten. Unsere Renditen-Berechnung ergab auch bei bescheidenen Aufwand-Ansätzen ein ganz ungenügendes Bild. Die Finanzierung wurde dann ohne unsere Mitwirkung auf einem anderen Wege doch bewerkstelligt mit dem »Erfolg«, daß sich unsere geäußerten Bedenken nachträglich als richtig erwiesen.

Unser Bemühen, von einer Vorlage ein den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahes Bild zu erhalten, macht verschiedentlich Rückfragen notwendig. Man mag dies hin und wieder vielleicht als etwas ängstliche oder gar kleinliche Politik auffassen. Dem ist aber keinesfalls so, denn man darf nicht vergessen, daß mit der räumlichen Distanz auch die Problematik der damit verbundenen Sache eher wächst. Und die mit jeder Bürgschaft verbundenen Risiken unnötigerweise zu erhöhen, kann schließlich auch nicht unsere Aufgabe sein. PK

Kassabuch oder Kopfbuchhaltung

In kaufmännischen und gewerblichen Betrieben weiß man, daß man wegen gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, Buchhaltung zu führen, wenn der Betrieb im Handelsregister eingetragen ist. Die Vorschriften über die Art dieser Buchführung sind allerdings sehr allgemein gehalten. Art. 957 OR umschreibt diese Pflicht der im Handelsregister eingetragenen Firmen so, daß sie gehalten seien, »diejenigen Bücher ordnungsgemäß zu führen, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Betriebsergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen«.

In diesem Artikel wollen wir uns nicht mit der Buchhaltungspflicht der im Handelsregister eingetragenen Firmen befassen, sondern wir möchten einmal mehr auf die Nützlichkeit und Notwendigkeit der Führung eines Kassabuches durch die kleinen Betriebe gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art und die Wünschbarkeit eines Kassabuches für jeden Haushalt einer großen oder auch kleinen Familie hinweisen. Leider muß man in der Praxis immer wieder erfahren, daß noch in sehr vielen Fällen keine Buchhaltung geführt wird. Es entspreche keinem Bedürfnis, heißt es wohl meistens. Und wenn es gut will, behalten die Leute mehr oder weniger geordnet die größeren bezahlten Rechnungen auf. Auf meinen früheren Inspektionsreisen konstatierte ich gar oft in kleinen gewerblichen Betrieben das Fehlen eines geordneten Kassabuches. Die bezahlten Baurechnungen und dergleichen mußten meistens in allen möglichen Schatullen oder »Sekretären« und Schubladen zusammengesucht werden; das illustriert wohl sehr oft die Ordnung bzw. Unordnung, die manche Leute in finanziellen Belangen haben. Was aber gäbe es einfacheres und zuverlässigeres, als wenigstens die quittierten Rechnungen dem Datum nach, und wenn man rasches Ergreifen sichern will, laufend numeriert, in einen Ordner zu legen, wobei auch in einem separaten Faszikel, Kaufbrief, Assekuranz-Taxation usw. untergebracht werden können. Ein Sprichwort sagt so treffend: »Halte Ordnung, liebe sie, Ordnung spart dir Zeit und Müh.«

Nun aber zum Hauptthema. Die hauptsächlichste Antwort auf die Empfehlung, ein Kassabuch zu führen, heißt: »Ich kenne und übersehe meinen kleinen Betrieb ohne Aufschrieb und kann mich dieser Arbeit wohl entheben.« Stimmt das? Ist es heute in Wirklichkeit nicht so, daß auch die Ausgaben des einfachen Betriebes und auch einer Familie gar vielfältig sind und nur ein exakter Aufschrieb derselben eine wirklich zuverlässige Übersicht gibt. Und nur auf Grund einer genauen Rechnung kann man auch ein Budget für einen Ausgabenplan fürs folgende Jahr erstellen. Mein lieber Leser, wenn auch du bis anhin keine Kassa geführt hast, mach einmal den Versuch, notiere dir genau die täglichen Posten, die dein Portefeuille passieren, und du wirst mit Staunen am Jahresende konstatieren, wie die oft wiederkehrenden kleinen Ausgaben sich summieren und wo man den Hebel ansetzen muß, wenn man der Gewinn- und Verlustrechnung ein etwas anderes Gesicht geben will. Natürlich kann man nicht doktrinär sein, die Kassaaufschriebe eines kleinen Geschäftsbetriebes oder einer kleinen Familiengemeinschaft werden andere Summen und Details umfassen und müssen deshalb nach andern Grundlagen beurteilt und aufgezeichnet werden. Porti, Marken, wirklich kleine Ausgaben, werden beim gewerblichen Betrieb oft über eine kleine Kasse genommen, da sie im Kassabuch zu viel Umtrieb geben, und es werden dann runde Summen hinübergeführt. Auch bei der Familienbuchhaltung wird je nach Größe und Umfang des Haushaltes ein entsprechender Aufschrieb nötig sein. Bei manchem Angestellten und Arbeiter erhält die Hausfrau stereotyp monatlich 200 bis 500 Franken, daraus muß sie den Haushalt bestreiten, während der Vater beispielsweise für Kleider, Arzt, Miete und Steuern selbst bezahlt. So werden dann Größe und Umfang der Aufschriebe eben sehr verschieden.

Auf Grund dieser Kassaaufschriebe wird am Jahresende eine Zusammenstellung der einzelnen Ausgaben-Kategorien gemacht und dann erhält der Betriebsinhaber oder das Familienhaupt eine genaue Übersicht, wie sich Einnahmen und Ausgaben im verflochtenen Jahr tatsächlich abgewickelt haben, und

er wird sich dann selbst und in anschaulicher Weise überzeugen können, daß die oberflächliche Kopfbuchhaltung oft doch ganz anders aussah. Wie ist es später interessant, diesen Vergleichen und jährlichen Zusammenstellungen nachzublättern und vielleicht der jungen Generation über Einteilung der Auslagen im Haushalt Anleitung zu geben.

Noch einen wichtigen Grund, gut und exakt Buch zu führen, möchte ich nennen; die Mietzinse, Ausweise über Gestehungspreise der Liegenschaften bei Wertzuwachs, Steuern usw. können verbindlich nur bei zuverlässiger Kassabuchführung festgestellt werden, wobei es sich empfiehlt, größere, bezahlte Baurechnungen auch über die nur gesetzlich geforderten 10 Jahre hinaus zusammenzuhalten. Sie können einem später, unter Umständen bei Verkauf der Liegenschaft, insbesondere wegen der Grundstückgewinn-Steuer, wertvolle Dienste leisten.

Das sind nur einige Gründe, die ich als besonders wichtig hielt, zu zeigen, wie wertvoll es für jedermann ist, wenigstens ein Kassabuch zu führen. Wer in den Finanzen, auch in bescheidenen Verhältnissen, keine Ordnung hat, wird es nie in seinem Leben auf einen grünen Zweig bringen. J. St.

Die Winterabende in der Bauernfamilie

Korr. Die Winterabende können im Bauernhause zum schönsten zählen. Nach den anstrengenden Wochen und Monaten bekommt die Bauernfamilie die Möglichkeit, die Gemeinschaft besser zu pflegen. Die Eltern haben nun eher Zeit, sich vermehrt der Kinder anzunehmen, und auch die Angestellten sollten im Familienkreise diese Winterabende genießen dürfen. Wir leben in einer Zeit, wo die Seele und das Gemüt zu kurz kommen und hungern. Auch die geistige Betätigung im Bauernhause stößt bei der großen Arbeitsbelastung sehr häufig auf Schwierigkeiten. Und doch hat der Bauer und seine Familie das Bedürfnis, sich geistig zu betätigen und hin und wieder ein gutes Buch zu lesen oder der Musik sich hinzugeben oder sich beruflich weiterzubilden. Auch das Familienspiel darf nicht übersehen werden. Sehr wohltuend wirkt der gemeinsame Gesang, den man heute leider im Familienkreise immer weniger kennt und pflegt. Sehr wertvoll ist so dann das Vorlesen im trauten Familienkreise. Die Hausmutter kann deswegen ja doch irgendeine Handarbeit machen, etwas flicken oder für die Küche rüsten. Und wie schön ist es, wenn an solchen Winterabenden Vater oder Mutter aus ihrem Leben erzählen oder ein Dienstbote von eigenen Freuden und Sorgen berichtet. Solche Stunden sind eine gute Nahrung für Herz und Gemüt und knüpfen die Bande unter den Familienangehörigen und Angestellten fester und dauerhafter. Wie heimelig kann eine Bauernstube sein! Schon der Kachelofen strömt eine wohltuende Wärme aus, die Mensch und Tier beglückt. Noch wichtiger aber ist es, daß in der Bauernfamilie ein guter, zufriedener Geist herrscht, der wie ein stiller Segen alle erfüllt und beglückt. Hier müssen Vater und Mutter ein Vorbild sein und in erster Linie einen solchen gesunden, christlichen Familiengeist in der winterlichen Bauernstube besonders sorgfältig hegen und pflegen. Das diesjährige Bauernjahr ist an sich ja nicht gerade angetan, um Freude zu erwecken. Wenn wir indessen die traurigen Ereignisse in Ungarn uns vergegenwärtigen, haben wir sicher mehr als genug Grund, mit unserem Los zufrieden und dankbar zu sein. Das sagt noch nicht, daß sich unsere Bauernfamilien nicht energisch für ihre berechtigten Begehren nach wirtschaftlicher Besserstellung einsetzen sollen.

Prof. F. T. Wahlen in seinem Vortrag
über »Hochkonjunktur und Menschenwürde« in Zürich

Wir pochen auf die Verantwortung der Gemeinschaft aller Stufen gegenüber dem Individuum und übersehen die Verantwortung des Einzelnen gegenüber sich selbst, gegenüber dem Nächsten und der Gemeinschaft und Gott gegenüber.

In jede Bauernfamilie gehört eine kleine Hausbibliothek. Sie braucht nicht groß zu sein, aber man sollte darauf achten, daß sie aus wertvollen Büchern besteht; denn die verhältnismäßig wenige Zeit, welche man im Bauernhause lesen kann, soll für gute Kost reserviert sein. Wir sind in unserem Lande an gehaltvoller Heimat- und Bauernliteratur ja nicht verlegen. Man achte zudem darauf, daß Bücher für Kinder und Erwachsene vorhanden sind. Selbstverständlich muß auch die landwirtschaftliche Fachliteratur vertreten sein; denn der neuzeitliche Landwirt kann darauf nicht verzichten. Da man das Geld für eine umfangreichere Bibliothek in der Bauernfamilie im allgemeinen nicht besitzt, sollte hier die Dorfbibliothek in die Lücke springen. Leider wurde sie in den letzten Jahrzehnten vielfach vernachlässigt. Hier gilt es, neu einzusetzen und solche Dorfbibliotheken zu modernisieren oder, wo noch keine vorhanden ist, eine solche ins Leben zu rufen. Die Erfahrung lehrt, daß unsere Bauernfamilien davon reichlich Gebrauch machen, wenn sie dazu aufgemuntert werden und Gelegenheit haben.

Die Winterabende im Bauernhause sollten ferner für nachbarliche Zusammenkünfte oder eigentliche Stubete ausgenützt werden. Früher hat man solche nachbarlichen Bande viel mehr gepflegt als heute. In manchen anderen Staaten ist es anders. Dort treffen sich die Nachbarn regelmäßig im Verlaufe des Winters abwechselungsweise in den Familien. Diese Besuche werden sogar den Sommer über nicht ganz unterbrochen. Wir glauben, daß in unserem Lande dieser schöne Brauch auch wieder neu belebt werden sollte. Gewiß gibt es Nachbarn, die einem nicht zusagen, aber überall kommen Ausnahmen vor. Sie dürfen nicht die Regel bilden und uns davon abhalten, mit den anderen solche Winterabende gemeinsam zu verbringen. Besonders wichtig ist es, daß die reifere Bauernjugend sich wieder zu Stubeten trifft, um einander besser kennenzulernen und um freundschaftliche Bande zu festigen. Viele Söhne und Töchter sind allerdings in ländlichen Vereinen stark engagiert und finden kaum mehr Zeit, solche Stubeten zu organisieren. Wir halten indessen dafür, daß sie wertvoller sind als allzu viele Vereinsmitgliedschaften. Man kann es hier bestimmt, zu seinem Nachteil, auch übertreiben. Die Vereine dürfen nicht dazu führen, daß man für Stubete und das abendliche familiäre Zusammensein keine Zeit mehr findet. Schließlich sei noch an das Jassen erinnert. Ein Jäbchen in Ehren, aber wo der Jaß zur Sucht wird, dient er nicht mehr zur Freude und Geselligkeit, sondern kann sich zum Übel ausarten. Das aber sollten wir verhüten.

Die Kantonalbanken im dritten Quartal

Die Bilanzsumme aller Mitglieder des Verbandes schweizerischer Kantonalbanken hat, wie aus der Sammelbilanz der 28 Kantonalbanken per 30. September 1956 zu entnehmen ist, weiter auf insgesamt 14 445,7 Millionen Franken zugenommen, gegenüber einem Total von 14 159,1 Millionen Franken Ende Juni 1956. Mit Ausnahme der Aargauischen Kantonalbank, der Banca dello Stato del Cantone Ticino und der Glarner Kantonalbank weisen alle übrigen Kreditinstitute erweitertes Bilanzvolumen aus. Nur der Crédit Foncier Vaudois verzeichnet einen Rückgang der Spareinlagen gegenüber dem Vorquartal, während alle andern Institute einen erhöhten Spargelderbestand ausweisen. Insgesamt hat sich dieser größte Passivposten gegenüber Ende Juni um 40 (260) Millionen Franken vermehrt, was auf eine deutliche Verlangsamung der Spargeldbildung schließen läßt. Der Gesamtbetrag der Kassensobligationen und Kassenscheine verzeichnet einen geringeren Zuwachs von 15,9 (23,7) Millionen Franken gegenüber dem Vorquartal. Nach unverändertem Bestand der Obligationen anleihen von Ende März und Ende Juni 1956 kann im dritten Quartal eine Vermehrung um 29 Millionen Franken festgestellt werden. Während die Scheckrechnungen und Kreditoren auf Sicht seit Ende September 1955 bis Ende Juni 1956 zunahmen, hat sich im Berichtsquartal eine Senkung um rund 21 Millionen Franken eingestellt. Dagegen verzeichnen die

Zeitkreditoren wiederum, wie schon seit langer Zeit, eine Zunahme, die im dritten Quartal 71,5 Millionen Franken betrug. Nach einem Stillstand im Vorquartal sind die Pfandbriefdarlehen um 56 Millionen Franken gestiegen. Namhafte neue Pfandbriefkredite beanspruchten vor allem die Banque Cantonale Vaudoise, die Banque de l'Etat de Fribourg, der Crédit Foncier Vaudois und die Luzerner Kantonalbank.

Die Sammelbilanz der 28 Kantonalbanken

| | 31. Dez. 1955 | 31. März 1956 (in Mill. Fr.) | 30. Juni 1956 | 30. Sept. 1956 |
|--|------------------|------------------------------------|------------------|-------------------|
| Passiven: | | | | |
| Bankenkreditoren auf Sicht | 188,9 | 132,1 | 155,8 | 156,5 |
| Anderer Bankenkreditoren | 62,6 | 40,1 | 56,6 | 83,7 |
| Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht | 1287,1 | 1335,7 | 1358,6 | 1337,7 |
| Kreditoren auf Zeit | 1447,8 | 1500,0 | 1586,4 | 1657,9 |
| Spareinlagen | 5365,6 | 5451,1 | 5466,1 | 5506,2 |
| Depositen und Einlagehefte | 224,7 | 232,5 | 234,3 | 238,9 |
| Kassensobligationen und Kassenscheine | 2567,9 | 2647,6 | 2671,3 | 2687,2 |
| Obligationen anleihen | 500,9 | 509,4 | 509,4 | 538,4 |
| Pfandbriefdarlehen | 714,0 | 754,0 | 754,0 | 810,0 |
| Checks und kurzfristige Dispositionen | 5,1 | 1,3 | 2,8 | 1,1 |
| Tratten und Akzepte | 2,1 | 3,1 | 3,6 | 3,8 |
| Sonstige Passiven | 211,1 | 216,7 | 283,3 | 339,4 |
| Kapital | 673,5 | 673,5 | 673,5 | 681,5 |
| Reserven | 387,7 | 402,4 | 403,6 | 403,4 |
| Aktiven: | | | | |
| Kasse, Giro- und Postcheckguthaben | 349,7 | 403,2 | 293,5 | 308,4 |
| Coupons | 3,5 | 7,5 | 6,5 | 6,8 |
| Bankendebitoren auf Sicht | 71,1 | 119,6 | 157,0 | 117,2 |
| Anderer Bankendebitoren | 100,3 | 87,8 | 132,3 | 140,2 |
| Wechsel | 408,1 | 436,4 | 426,7 | 414,5 |
| Kontokorrentdebitoren ohne Deckung | 159,9 | 178,4 | 178,4 | 186,3 |
| mit Deckung | 1388,2 | 1384,4 | 1476,1 | 1532,4 |
| Feste Vorsch. ohne Deckung | 15,1 | 15,8 | 16,3 | 17,8 |
| Feste Vorsch. mit Deckung | 1017,1 | 1034,7 | 1064,8 | 1097,2 |
| Darlehen an öffentl.-rechtliche Körperschaften | 710,8 | 640,1 | 638,0 | 722,8 |
| Hypothekaranlagen | 8001,5 | 8132,4 | 8257,9 | 8400,1 |
| Wertschriften | 1222,5 | 1229,9 | 1269,4 | 1225,6 |
| Syndikatsbeteiligungen | 1,5 | 1,2 | 1,8 | 1,7 |
| Bankgebäude | 53,9 | 53,6 | 53,9 | 54,3 |
| Anderer Liegenschaften | 50,4 | 49,7 | 50,7 | 51,5 |
| Sonstige Aktiven | 152,1 | 124,9 | 136,0 | 168,6 |
| Bilanzsumme | 13705,8 | 13899,7 | 14159,1 | 14445,7 |

Der größten Aktivposten bilden die Hypothekaranlagen, die wiederum namhaft um 142,1 Mill. Fr. zugenommen haben. Die Appenzell-Außerrhodische Kantonalbank bildet die einzige Ausnahme, deren Hypothekaranlagen allerdings nur einen leichten Rückgang gegenüber dem Vorquartal um rund 35 000 Franken erfuhren. Die Hypothekaranlagen aller Kantonalbanken erreichen 58 % aller Aktiven dieser Institute. Die Vermehrung der Kontokorrentdebitoren um 64 (92) Mill. Fr. hat sich leicht vermindert. Bei den Kontokorrentdebitoren mit Deckung verzeichnen nur vier Institute eine Abnahme gegenüber Ende Juni; alle andern Verbandsmitglieder weisen einen mehr oder weniger großen Zuwachs aus. Die Erhöhung der festen Vorschüsse mit Deckung bewegt sich mit 32,4 (30,1) Mill. Fr. im Rahmen des Vorquartals; diese Entwicklung entspricht derjenigen der Vorquartale. Das Total des Wertschriftenbestandes hat um 43,8 Mill. Fr. abgenommen, während im zweiten Quartal 1956 eine Vermehrung um rund 40 Mill. Fr. festgestellt werden kann. Die Wertschriften verzeichnen seit einem Jahr eine unregelmäßige Entwicklung, ebenso wie die Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, die im Berichtsquartal einen Zuwachs um 84,8 (— 2,1) Mill. Fr. erfuhren. Die Barmittel sind um 14,9 (— 109,7) Mill. Fr. gestiegen.

Uerner Unterverband

Die Unterverbandsversammlung der Uerner Raiffeisenkassen vom 25. September 1956 war erfreulich gut besucht. Der Besuch galt erstmals der Kasse Spiringen, am Klausenpaß im Schächental. Der Vorsitzende, Landrat Josef Z b e r g, Sile-

nen, begrüßte Delegierte und Gäste und beglückwünschte die Kasse des Tagungsortes, welche dieses Frühjahr ihr 25jähriges Bestehen feiern konnte, zu dem im ersten Vierteljahrhundert erzielten erfreulichen Erfolgen. — Die ordentlichen Jahresgeschäfte konnten rasch und reibungslos abgewickelt werden. Der Aktuar, Pfarrer Ernst G i s l e r, Unterschächen, legte ein flott verfaßtes Protokoll über die letztjährige Tagung vor, und Kassier Josef H u s e r, Seelisberg, unterbreitete die Jahresrechnung, die mit einem kleinen Aktiv-Saldo von Fr. 282.25 abschloß. Dankbar wurden Protokoll und Kassabericht genehmigt und der Unterverbandsbeitrag in bisheriger Höhe belassen. Der Jahresbericht des Präsidenten gab einen aufschlußreichen Einblick in das wirtschaftliche Geschehen in der engern und weiteren Heimat und würdigte ganz besonders die Erfolge und Fortschritte der unverändert 17 Urner Raiffeisenkassen im Jahre 1955. Deren Bilanzsumme hat um über 1 Million auf 13,1 Mio Fr. zugenommen und die Umsatzziffer überschritt erstmals 20 Millionen, während die Spareinlagen erstmals 10 Mill. überschritten und die Reserven um Fr. 46 000.— auf Fr. 466 000.— erhöht werden konnten. Mit einer einzigen Ausnahme konnten alle angeschlossenen Kassen eine Bilanzzunahme aufweisen. Der Präsidialbericht klang aus im Appell, die altbewährten Grundsätze hochzuhalten und auch den Revisionsbemerkungen Aufmerksamkeit zu schenken, dann dürfe auch die Zukunft unserer Kassen zuversichtlich beurteilt werden.

Dir. J. E g g e r vom schweiz. Verband entbot den Gruß des Verbandes mit dem Dank für die wirkungsvolle Mitarbeit an der gemeinsamen Sache, um anschließend über das gegenwärtig besonders aktuelle Problem des Geld- und Kapitalmarktes, und die auf diesem Gebiete zu verzeichnenden bemerkenswerten Änderungen zu orientieren. — Als dann vereinigten sich die Delegierten zu einem gemeinsamen, vom Unterverband offerierten Mittagessen, um hernach am Nachmittag in einem zweiten Teil die Verhandlungen fortzusetzen. Der Kassapäsident von Spiringen, Karl B a u m a n n, freute sich, in den Gemarkungen seiner Gemeinde zahlreiche Delegierte aus dem ganzen Kanton begrüßen zu dürfen und gab einige Erläuterungen über die Entwicklung der Kasse, wie auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde. In einem Kurzreferat nahm der Verbandsvertreter zu einigen Verwaltungsfragen Stellung, vornehmlich aus dem Steuer-, Hypothekar- und Bürgerschaftswesen und verband damit Winke und Wegleitungen für die Praxis. Verschiedene Votanten benützten die Gelegenheit, Fragen aus der Praxis zur Sprache zu bringen, und der Referent gab dazu zweckdienliche Auskunft und Wegleitungen.

Die dritte Nachmittagsstunde war bereits verstrichen, als der Vorsitzende die interessante Tagung mit allseitigem Dank abschließen und der berechtigten Hoffnung auf eine gesunde Weiter-Entwicklung der Urner Raiffeisenbewegung Ausdruck geben konnte.

Ein beachtenswertes Urteil über den Sinn und die Aufgabe der genossenschaftlichen Spar- und Kreditinstitute

Anläßlich des VIII. Internationalen Volksbankenkongresses in Rom hat Papst Pius XII. die ausländischen Delegationen empfangen und in einer bedeutungsvollen Ansprache das genossenschaftliche Spar- und Kreditwesen gewürdigt. Wir entnehmen dieser gedankenreichen Rede folgende Ausführungen:

»Die von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch aufgestellte Idee sollte erst im Laufe der Zeit ihre ganze Fruchtbarkeit entfalten. Entspricht sie doch in der Tat einer der wesentlichsten Voraussetzungen jedes sozialen Lebens, nämlich der freien Zusammenarbeit der Individuen im Interesse eines gemeinsamen Zieles. Um dem Griff der Wucherer zu enttrinnen, die selbst in der Gegenwart noch keineswegs auf ihre Manöver verzichtet haben, waren die Interessierten aufgerufen worden, sich zusammenzuschließen und sich gegenseitig finanzielle Unterstützung zu leihen auf der Basis des Vertrauens unter

Genossen. Systeme, verschieden nach den einzelnen Ländern, ermöglichen die Anpassung der ursprünglichen Form an die gegebenen Umstände, ihre weitere Vervollkommnung zu immer größerer Bedeutung und erhöhter Wirkung. Aber, treu ihrer vornehmsten Aufgabe, haben die Volksbanken ihre Bestimmung stets darin gesehen, Ersparnisse zu sammeln und deren bestmögliche Verwendung im örtlichen Bereich ihrer eigenen Niederlassung zu sichern zum gemeinsamen Nutzen derer, die diese Ersparnisse aufgebracht haben. Sie umfassen also eine große Zahl von genossenschaftlichen Mitgliedern mit bescheidenen Anteilen, mit denen sie die Unternehmen durch wohlüberlegte Kreditgewährung unterstützen, indem sie sich dabei hüten, ihre Kapitalien allzu großen Risiken auszusetzen. Das Geld, über das sie verfügen, stellt so in der Tat ein unentbehrliches Mittel für Existenz und Arbeit ihrer genossenschaftlichen Mitglieder dar; in zäher Arbeit erworben, darf es nicht zu gewagten, vielleicht verlustreichen Operationen verwendet werden. So ergab es sich, daß es vor allem der Festigung der geschäftlichen Tätigkeit und dem Wohl jener Menschen dient, auf denen zu einem guten Teil die Stabilität der sozialen Einrichtungen und der sittliche Standard der Nation beruht, die in allen Zeiten ihre Anhänglichkeit an Vaterland, Familie und Religion immer wieder bewiesen haben.

Was nun die genossenschaftlichen Mitglieder selbst angeht, so wird sie ein erhöhtes moralisches und bürgerliches Verantwortungsbewußtsein von selbst davon abhalten, einzig und allein ihr Eigeninteresse zu verfolgen; es wird sie vielmehr dazu treiben, sich mehr dem Wege einer loyalen und verständnisvollen Zusammenarbeit zuzuwenden. Sie werden bemüht sein, den erhaltenen Kredit fruchtbar zu machen und so das Vertrauen zu rechtfertigen, das man ihnen entgegenbrachte; die Früchte ihrer Arbeit werden für die Bank wiederum zum Nährboden einer weiteren Ausdehnung und zum Mittel, neue Fortschritte zu erzielen. Dank ihrer genossenschaftlichen Grundsätze üben die Volksbanken darüber hinaus eine erzieherische Tätigkeit von größter Bedeutung aus. Machen sie doch offenbar, in welchem Umfange der Sinn für Sparsamkeit und eine angemessene Beschränkung der Verbrauchsneigung das weitere Wachstum der Wirtschaft fördern. Anstatt dem Hang zur Bequemlichkeit und zum Egoismus nachzugeben, der sich wenig um die Zukunft kümmert und leichtsinnig nur den Augenblick genießt, lernt hier der Einzelne sein Leben nach einem wohlüberlegten Plan zu gestalten und ihn solidarisch einzugliedern in die Gesamtfunktionen der sozialen Gemeinschaft, in die er gestellt ist. Für die Kreditgewährung ihrer Institute ist es ferner bezeichnend, daß sie sich dabei nicht allein nach den technischen, sondern nach den sittlichen Qualitäten ihrer Kreditnehmer orientierten, nach ihrem Unternehmungsgeist und ihrer Bereitschaft zur persönlichen Einschränkung. Umgekehrt werden die Landwirte und Industriellen aus der Gewißheit, die finanzielle Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeit zu finden, einen Zuwachs an Tatkraft und unternehmerischen Wagemuts schöpfen.«

Der Handel mit landwirtschaftlichen Liegenschaften im Lichte der Statistik

Am 12. Juni 1951 haben die Eidgenössischen Räte ein »Gesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes« erlassen, das am 1. Januar 1953 in Kraft getreten ist. In diesem Gesetz wurde zwar der Handel mit landwirtschaftlichen Liegenschaften grundsätzlich wieder freigegeben — während auf Grund der kriegswirtschaftlichen Vorschriften aus dem Jahre 1940 nur mit behördlicher Bewilligung und nur von Landwirten landwirtschaftliche Liegenschaften erworben werden konnten. Zum Schutze der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes für die ländliche Bevölkerung begnügte man sich mit der Einräumung des Vorkaufsrechtes für die Nachkommen, den Ehegatten und die Eltern des Verkäufers, das von den Kantonen auch auf die Geschwister des Verkäufers und ihre Nachkommen sowie auf Pächter und Dienstpflichtige ausgedehnt werden kann. Ferner ermächtigt das Bundesgesetz die Kantone, in ihrem Gebiete ein Einspruchsverfahren gegen sogenannte Spekulationskäufe einzuführen.

Schon gleich nach der Verabschiedung der endgültigen Fassung des Gesetzes durch die Eidgenössischen Räte verglichen Kenner der Materie das Gesetz mit einem gerupften Huhn, dem noch einige Deckfedern gelassen worden seien. Solche Deckfedern sind, so wird weiter gesagt, das Vorkaufsrecht und das Einspracheverfahren gegen Liegenschaftskäufe. Diese Kautelen aber hätten die erhoffte Wirkung nicht gehabt. Es habe sich gezeigt, »daß das Gesetz in seiner liberalen Ausgestaltung den erhofften Zweck nicht zu erfüllen vermag und ein ungenügendes Bollwerk gegen die bedrohliche Entwicklung auf den landwirtschaftlichen Liegenschaftsmärkten darstellt«. In seiner heutigen Form bevorzuge das Vorkaufsrecht beim Bodenerwerb eher den Nichtlandwirt, und insbesondere habe sich das Einspruchsverfahren gar nicht bewährt. Die Entwicklung auf dem Liegenschaftsmarkt zeige »ein sehr bedenkliches Bild«. Es wurde daher aus bäuerlichen Kreisen schon zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes mit Nachdruck seine Revision gefordert. Der Name des Gesetzes sei ohnehin nicht zutreffend, »statt Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes sollte man es Bundesgesetz über die Erhaltung des Anwalstandes nennen.«

Nationalrat Burri (Bern) hatte es dann übernommen, bereits in der Dezembersession 1954 der Eidgenössischen Räte einen parlamentarischen Vorstoß zur Revision des Gesetzes zu unternehmen. Er hatte ein Postulat eingereicht, welches das Ungenügen des Gesetzes betont und die Einsetzung einer Expertenkommission zur Überprüfung der Revision wünscht. Zur Gewinnung von Unterlagen über die Häufigkeit der Handänderungen von landwirtschaftlichen Heimwesen, über den Beruf von Verkäufers und Erwerber, über die Höhe der Kaufpreise sowie über die Rückwirkungen der Eigentumsübertragungen auf die Besitzverhältnisse führte das Eidgenössische statistische Amt bei den Gemeindebehörden eine Umfrage über die in den Jahren 1953—1955 stattgefundenen Eigentumsübertragungen an landwirtschaftlichen Heimwesen durch. Die Erhebung beschränkte sich auf die Heimwesen mit mindestens 200 Aren Kulturland. Wo die intensiven Kulturen wie Wein-, Obst- und Gemüsebau überwiegen, wurden jedoch auch kleinere Heimwesen berücksichtigt; dagegen sind die Verkäufe einzelner Parzellen ohne Gebäude und die sehr zahlreichen Verkäufe von kleinen Bauparzellen nicht erfaßt worden. In einem ersten Artikel möchten wir unseren Lesern von den in der »Volkswirtschaft«, Heft 9, vom September 1956, vom Eidgenössischen statistischen Amt publizierten Resultaten über die Zahl der Handänderungen und über die Berufszugehörigkeit von Verkäufers und Erwerber Kenntnis geben; die gemachten Erhebungen über die Bodenpreise und deren Verhältnis zur amtlichen Schätzung konnten noch nicht publiziert werden. Aber schon die Resultate über die Zahl der Handänderungen und über die Berufszugehörigkeit von Verkäufers und Erwerber vermitteln recht bedeutsame Einblicke in die Veränderungen im landwirtschaftlichen Grundeigentum und lassen erkennen, daß die eingangs zitierten Behauptungen und Darstellungen zum mindesten übertrieben waren. Die Zahl der an nichtlandwirtschaftliche Erwerber verkauften bäuerlichen Heimwesen ist nämlich, wenigstens in den den statistischen Erhebungen zugrundeliegenden Jahren, und das sind die Jahre seit Inkrafttreten des fraglichen Bundesgesetzes, per saldo überraschend gering. Lassen wir die Zahlen sprechen.

Von 3100 Gemeinden in der Schweiz wurden 3041 mit der Umfrage bedient, während die andern 59 Gemeinden nur noch sehr unbedeutende Landwirtschaft haben. 2887 Gemeinden haben die Umfrage beantwortet. Die andern 154 Gemeinden sind mehrheitlich kleinere Ortschaften, von denen vermutlich viele keine Handänderungen aufweisen. Die aus dieser Erhebung gewonnenen Zahlen dürfen also als für das ganze Gebiet der Schweiz maßgebend betrachtet werden.

In den erfaßten Gemeinden haben in den drei Jahren 1953/55 im ganzen 13 159 landwirtschaftliche Heimwesen den Eigentümer gewechselt. Davon sind 40 Heimwesen mehr als einmal verkauft worden. Verglichen mit der Gesamtzahl der Bauernbetriebe in unserem Lande machen die Handänderungen 8,7 % oder pro Jahr nicht ganz 3 % aus. Der Anteil weicht damit nur unwesentlich von der normalen Umsatzquote ab. Über 10 % des Totalbestandes an landwirtschaftlichen Liegenschaften ist der Anteil der veräußerten Heimwesen in den Kantonen Appenzell A.-Rh. (14,9 %), Obwalden (12,4 %), Luzern (12 %), St. Gallen (11,9 %), Genf (11,4 %), Thurgau (11,1 %), Zug (10,6 %) und Appenzell I.-Rh. (10,1 %). Sehr klein sind diese Quoten dagegen in den Kantonen Tessin (4 %), Wallis (4,1 %), Solothurn (5,6 %) und Graubünden (5,7 %); die niedrigen Zahlen und Anteile der Handänderungen in diesen Kantonen lassen sich weitgehend mit dem großen Bestand an sehr

kleinen Betrieben sowie mit den häufigen Realteilungen zu Lebzeiten der Eltern und in mehreren Etappen sowie mit der Tatsache erklären, daß in diesen Landesteilen die meisten Freihandverkäufe verhältnismäßig kleine Landparzellen betreffen.

Der Prozentanteil der Handänderungen an der Gesamtzahl der Betriebe läßt ohne Zweifel den Schluß zu, daß die Häufigkeit der Handänderungen im Landesdurchschnitt in den fraglichen Jahren keine schwerwiegende Zunahme erfahren hat. »Unverkennbar ist jedoch eine gewisse Steigerung der Umsätze an landwirtschaftlichen Liegenschaften in der Nähe der Städte und von Orten mit starker Bautätigkeit. Dagegen kann in den vorwiegend landwirtschaftlichen Gebieten keine ins Gewicht fallende Belebung der Handänderungen beobachtet werden, was auch durch Berichte der Grundbuchämter bestätigt wird.«

Sehr interessant und erfreulich ist nun aber das Ergebnis der Untersuchung, daß die große Mehrheit der Heimwesen, die ihren Eigentümer wechselte, in der Familie des bisherigen Eigentümers verblieb. Von sämtlichen Heimwesen, welche veräußert wurden, gingen 9079, das sind 69 %, an Angehörige des bisherigen Inhabers über. Dabei glaubt das Eidgenössische statistische Amt feststellen zu dürfen, daß dieser Anteil der Handänderungen innerhalb der Familie im ganzen betrachtet von den bisherigen Erfahrungszahlen kaum abweichen werde; »er wechselt aber ziemlich stark je nach der Wirtschaftsstruktur, der Größe der Bauernfamilien, der Berufswahl des bäuerlichen Nachwuchses, der Richtung der Wanderungen usw.«. Bedeutend unter diesem Durchschnitt war der Anteil der Handänderungen innerhalb der Familie in Neuchâtel (50,3 %), Waadt 52,1 %, Appenzell A.-Rh. (54 %), Thurgau (61,2 %) und Zürich (61,3 %), wo der kleine oder abwandernde bäuerliche Nachwuchs durch Zuwanderungen aus andern Kantonen ersetzt wird, während in Bern (78,4 %), in den zentral-schweizerischen Kantonen Uri (79 %), Obwalden (84,8 %) und Zug (85,6 %) sowie im Kanton Wallis (78,4 %) mit größeren Bauernfamilien und teilweise auch günstigeren Betriebsgrößen Bauerngüter in der Familie blieben, verhältnismäßig also sehr wenige Heimwesen in fremde Hände gelangen. Zu erwähnen von Interesse ist noch, daß von insgesamt 9079 innerhalb der Familie übertragenen Liegenschaften nur 676 an Kinder von Landwirten übergingen, welche einen nicht landwirtschaftlichen Hauptberuf ausüben.

Nicht innerhalb der eigenen Familie des bisherigen Eigentümers wechselten 4080 landwirtschaftliche Heimwesen, oder 31 %, die Hand. Von den Veräußerungen an familienfremde Personen waren 2272 Verkäufe durch Landwirte an Landwirte. Gemessen an sämtlichen Eigentumsübertragungen außerhalb der Familie sind das immerhin 55,7 %, und gemessen an allen in den maßgebenden drei Jahren vorgenommenen Handänderungen überhaupt 17,2 %. Von ganz erheblicher Tragweite für die Eigentumsverhältnisse des landwirtschaftlich benutzten Bodens ist aber auch die Tatsache, daß stets eine wesentliche Zahl von Bauerngütern, die bisher im Eigentum von Nichtlandwirten waren, wieder an Berufslandwirte abgegeben werden. Die Veräußerung solcher Heimwesen von Nichtlandwirten erfolgt meist etwa nach dem Ableben ihrer bisherigen Eigentümer, die sich mit deren Besitz besonders verbunden fühlten. In den drei Jahren 1953—1955 erreichten die durch Landwirte von Nichtlandwirten gekauften Liegenschaften die beachtenswerte Zahl von 642.

Von besonderer Bedeutung ist nun noch die Zahl der Verkäufe landwirtschaftlicher Liegenschaften von Landwirten an Nichtlandwirte. Diese beziffert sich für die drei Jahre zusammen auf 723. Diese Zahl ist also nur wenig größer als die vorerwähnte Zahl (642 Liegenschaften, welche von Nichtlandwirten wieder an Landwirte verkauft wurden). Beachtet man nun, daß in der Zahl von 723 auch die 125 Bauerngüter inbegriffen sind, die von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, Kantone und Gemeinden) für spezielle Zwecke (wie Straßenbauten, Schulhausbauten, Schießplätzen, Wasserversorgungen etc.) angekauft wurden, so erhellt deutlich, wie verhältnismäßig klein doch diese Zahl ist. Ja sie ist, wenn von ihr die Käufe der öffentlichen Hand für diese besonderen Zwecke abgezogen werden, sogar kleiner als die Zahl der von Nichtlandwirten wieder an Landwirte verkauften Heimwesen.

Schließlich kommt noch eine letzte Kategorie von Handänderungen, nämlich die Veräußerung von landwirtschaftlichen Liegenschaften von Nichtlandwirten an Nichtlandwirte. Unter diese Kategorie fallen 443 Liegenschaftskäufe, das sind 3,4 % aller Handänderungen, oder pro Jahr 1,1 %. Interessant nochmals festzuhalten ist immerhin, daß von 1085 landwirtschaftlichen Liegenschaften, welche von Nichtlandwirten verkauft wurden, im ganzen doch 59,1 %, also bedeutend mehr als die Hälfte, wieder an Landwirte

verkauft wurden, was sicher nicht ohne weiteres als selbstverständlich anzunehmen ist.

Als eigentliche Spekulationskäufe von Nichtlandwirten bezeichneten die Gemeindebehörden 307 Handänderungen, wobei es allerdings oft sehr schwierig sein dürfte, zu entscheiden, ob ein Kauf vorwiegend spekulativen Absichten entsprang, zumal es auch nicht ganz leicht sein dürfte, den Begriff der Spekulation einwandfrei und deutlich zu umschreiben.

Diese vom Eidgenössischen statistischen Amt publizierten Zahlen geben bestimmt ein umfassendes und für das ganze Land maßgebendes Bild über die Handänderungen an landwirtschaftlichen Liegenschaften seit dem Inkrafttreten des scheinbar schon wieder revisionsbedürftigen »Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes«. Das Bild scheint uns doch bei weitem nicht so bedenklich zu sein, wie man auf Grund der einleitend angeführten Stimmen hätte erwarten müssen. Gewiß wollen wir nicht vergessen, daß in all diesen Zahlen die Größen und Werte der Liegenschaften nicht berücksichtigt sind. Auch werden erst die Zahlen über die Liegenschaftspreise ein abgerundetes Bild geben; wir warten mit Interesse auf diese Zahlen. —a—

Delegiertenversammlung der deutsch-bernischen Darlehenskassen in Innertkirchen

Zu einer imposanten Tagung gestaltete sich die am 4. November unter dem Vorsitz von Ernst Müller, Därstetten, im Hotel »Hof« in Innertkirchen stattgefundene ordentliche Delegiertenversammlung des Unterverbandes der oberländischen Raiffeisenkassen, die mit freudig aufgenommenen Liedervorträgen des Jodlerklubs Innertkirchen eröffnet wurde. Besonders willkommen geheißen wurden Direktor Egger und Verbandsrevisor Naef, beide aus St. Gallen, ferner die Delegierten von sechs neuen Kassen, die seit der letzten Delegiertenversammlung gegründet worden sind. In seinem Eröffnungswort streifte der Unterverbandspräsident in aller Kürze die flotte Entwicklung der Raiffeisenkasse des Tagungsortes, die im 30. Geschäftsjahr steht, 143 Mitglieder zählt und Ende 1955 aufzuweisen hatte: 4 813 973 Fr. Umsatz, 1 827 878 Fr. Bilanzsumme und 67 317 Fr. Eigenkapital.

Sympathisch berührten auch die trefflichen Worte, die Gemeindepräsident A. Moran die Delegierten richtete. Innertkirchen mit seinen 1200 Einwohnern besteht aus fünf Bäuergemeinden. Land- und Alpwirtschaft dominieren, und es hat sich in den letzten Jahren dank der Oberhasli-Kraftwerke ein erfreulicher wirtschaftlicher Aufschwung eingestellt. Guten Boden hat im Oberhasli die Raiffeisenbewegung gefunden, besitzt doch heute mit einer einzigen Ausnahme jede Gemeinde eine eigene Kasse. Mit großer Genugtuung darf hervorgehoben werden, daß im Berner Oberland die Raiffeisenidee die Bevölkerung der verschiedenen Talschaften miteinander verbindet, und zwar in so beispielhafter Art, wie dies bisher weder Parteien noch andere Organisationen zustande gebracht haben.

Nach Verlesen des Protokolls durch den neuen Unterverbandssekretär E. Scheidegger, Bußwil, verlas Kassier von Bergen, Brienzwiler, die Jahresrechnung, die 1836 Fr. Einnahmen und 1430 Fr. Ausgaben mit einem kleinen Einnahmenüberschuß abschließt. Das Vermögen ist dementsprechend angewachsen und beträgt heute 4007 Fr. Der Jahresbeitrag wurde auf gleicher Höhe belassen, nämlich Fr. 3.— pro 100 000 Franken Bilanzsumme. Ehrend gedachte die Versammlung der im Berichtsjahr verstorbenen Raiffeisenmänner. Dann wurden die folgenden neugegründeten Kassen in den Verband aufgenommen: Meiringen, Schattenhalb, Bargen, Kappelen, Studen und Bowil. Im bernischen Seeland hat also die Raiffeisenbewegung neuerdings festen Fuß gefaßt, und mit der Gründung einer Kasse in Bowil ist die Raiffeisenidee ins Emental verpflanzt worden. Alle diese Kassen sind vorläufig dem oberländischen Unterverband angeschlossen worden.

Als neue Revisionskasse beliebte einstimmig Homberg. Mit Interesse nahm hierauf die Versammlung den Jahresbericht des Präsidenten entgegen. Die Zahl der dem Unterverband angeschlossenen Kassen ist auf 68 angewachsen (Vorjahr 62).

Nachstehende Zahlen vermitteln ein klares Bild der sehr erfreulichen Entwicklung: Umsatz 108,8 Mio Fr. (Vorjahr 98,9 Mio Fr.), Bilanzsumme 59,9 Mio Fr. (55,0 Mio Fr.), Eigenkapital 2,8 Mio Fr. (2,6 Mio Fr.), Spareinlagen 46,45 Mio Fr. (42,85 Mio Fr.), Reserven 2,24 Mio Fr. (2,04 Mio Fr.), Anzahl der Spareinleger 24 352 (23 288). In ebenso erfreulicher Weise hat sich die Raiffeisenbewegung im ganzen Lande entwickelt; heute zählt man bereits 1020 Kassen. Präsident Müller kam dann auf die Wirtschaftslage im Berner Oberland zu sprechen, ferner auf die politischen Verhältnisse im In- und Ausland. Die ernste Lage erweckt berechtigte Sorgen. In diesen Tagen gilt unsere Sympathie in besonderem Maße dem tapferen ungarischen Volke, das die Bande der Unfreiheit zu sprengen sucht. Die gegenwärtigen Spannungen und Konflikte zeigen mit aller Deutlichkeit, wie unzeitgemäß die beiden Chevallier-Initiativen sind. Sie bezwecken eine Schwächung unserer Armee und sind daher abzulehnen unter der Devise: Wir wollen frei sein, wie die Väter waren! Mit einem Dankeswort an alle Delegierten und im besondern an die Vorstandsmitglieder und an die Zentralleitung in St. Gallen schloß Präsident Müller seinen Bericht.

Im Anschluß daran regte Tierarzt Dr. Flück, Unterseen, an, es sei zugunsten des leidenden ungarischen Volkes eine Sammlung durchzuführen. Dies wurde freudig begrüßt, und die Delegierten spendeten 325 Fr., wobei beschlossen wurde, es sei dieser Betrag von der Unterverbandskasse aufzurunden auf 500 Fr. Es folgte hierauf ein ausgezeichnetes und ebenso sehr aufschlußreiches Referat von Direktor Egger aus St. Gallen über das Thema »Die Änderungen auf dem Gebiete des Geld- und Kapitalmarktes, ihre Ursachen, ihre Auswirkungen«.

Einleitend überbrachte der Referent die Grüße der schweizerischen Raiffeisenzentrale und ihrer Leitung und beglückwünschte die bernischen Kassen zu ihren sehr schönen Erfolgen. Er schilderte hierauf die veränderten Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt. Diese sind radikal anders geworden, indem die frühere Geldflüssigkeit heute einer Geldverknappung, die gleichsam einer Geldanspannung gleichkommt, Platz machen mußte. Es erfordert dies eine starke Zurückhaltung in der Bewilligung von neuen Krediten und Darlehen. Der Mangel an flüssigen Mitteln wirkt sich naturgemäß auch auf die Zinsfußgestaltung aus. Während vor fünf Jahren beispielsweise Kraftwerkanleihen zu 2¼ % aufgelegt wurden, bietet man heute bereits bis zu 3¼ % an. Ursachen der radikal veränderten Geldmarktlage sind vor allem die steigende passive Handelsbilanz und der Kapitalexport. Nicht zu übersehen ist, daß das Heer der Fremdarbeiter seit einem Jahrzehnt in erheblichem Maße dazu beiträgt, die Verhältnisse ungünstiger zu gestalten, weil ein großer Teil der ausgerichteten Löhne ins Ausland fließt. Schließlich sei noch die rege Bautätigkeit erwähnt, die immer noch ein zunehmendes Bauvolumen aufweist. Fortwährend sind die Kreditbedürfnisse im Steigen begriffen, so daß nunmehr der Kreditbedarf größer ist als der Zufluß neuer Mittel. Alle Vorsicht ist daher am Platze. Auf eine gesunde Liquidität muß unser Augenmerk gerichtet sein. Bei den Raiffeisenkassen sollen die bisherigen Gläubiger- und Schuldnerzinse beibehalten werden, also: Sparkasse 2½ % oder ausnahmsweise 2¾ %, Obligationen 3¼ %, I. Hypotheken 3½ % und Gemeindedarlehen 3¼ %.

Nach der Mittagsverpflegung sprachen Direktor Egger und Verbandsrevisor Naef über aktuelle Verwaltungsfragen aus dem Bereiche der Raiffeisenkassen, wobei speziell die Behebungsgrenzen berührt wurden. Trotz veränderter amtlicher Werte soll an der bisher bewährten Behebungspraxis nichts geändert werden, indem als Grundlage auch weiterhin der Verkehrswert maßgebend sein soll. In den sehr lehrreichen und richtungweisenden Ausführungen der beiden Referenten, die für das Gebotene reichen Beifall entgegennehmen durften, und den anschließenden Diskussionsvoten kamen u. a. zur Sprache: die neuen amtlichen Werte, das kommende neue Hypothekengesetz und die Viehverpfändung. Ein Vertreter aus dem Frutigland setzte sich ein für vermehrten Schutz der einheimischen Zündholzfabrikation.

Kurz nach 16 Uhr konnte der Vorsitzende die flott verlaufene Tagung schließen. Leider war es nicht mehr möglich, die Schönheiten des Haslitales bewundern zu können, weil mittlerweile ein Schneefall eingesetzt hatte, der jede Fernsicht verunmöglichte. Trotz alledem: die zahlreichen Delegierten zogen im Bewußtsein nach Hause, eine wertvolle Tagung erlebt zu haben. H.

Aus der Praxis

Nr. 14 Ein junger Mann schreibt uns, wir möchten ihm helfen, seinen Vorzahlungs- und Kaufvertrag, den er mit einer Möbelfirma abgeschlossen hat, aufheben zu können. Er hat diesen Vertrag im Jahre 1949 abgeschlossen. Verfalljahr war 1959. Die für den späteren Möbelkauf vereinbarte Summe bezifferte sich auf 3000 Fr. An diesen Betrag hat er monatlich 40 Fr. einbezahlt. Die gesamten Einlagen samt Zinsen belaufen sich auf 1150 Fr. Der junge Mann ist Schreiner von Beruf. Er ist nun neu in einem größeren Schreinereibetrieb eingetreten und möchte an sich gern seine Möbel in diesem Betrieb herstellen lassen, obwohl der neue Prinzipal das bei der Einstellung nicht zur Bedingung gemacht hat. Rechtlich liegt kein Grund vor, den beidseits gültig unterzeichneten Vorzahlungs- und Kaufvertrag aufzulösen. Wir ersuchten die Möbelfirma, auf gutlichem Wege zu einer Auflösung des Vertrages Hand zu bieten und offerierten ihr, in der Meinung, sehr entgegenkommend zu sein, daß der Vertragspartner 10 Prozent der vereinbarten Einzahlungssumme, also 300 Fr., als Reuegeld bezahle. Die Möbelfirma weist dieses Angebot jedoch ab und erst nach längerer Besprechung erklärt sie sich mit der Auflösung des Vertrages einverstanden, wenn der Einleger ihr 20 Prozent der vereinbarten Summe, also 600 Fr., angeblich als »Entschädigung für ihre Unkosten« bezahle. Worin diese hohen Unkosten bestehen, ist allerdings unerklärlich, oder werden die Möbelreisenden von ihren Firmen so übermäßig gut bezahlt, daß sie für den Abschluß eines solchen verhältnismäßig einfachen Vertrages allein schon eine so respektable Summe erhalten? Selbstverständlich konnten wir dem jungen Mann nicht empfehlen, die 600 Fr. zu bezahlen, um von seinem Engagement frei zu werden, dagegen möchten wir allen jungen Leuten sehr eindringlich empfehlen, niemals solche Möbel-Vorsparverträge abzuschließen. Abgesehen davon, daß sie den jungen Leuten gar keine Vorteile bieten, sind diese beim Ankauf der Möbel nicht mehr frei, sie müssen kaufen, was ihnen angeboten wird und können die Vorteile der Konkurrenz und der größeren Auswahl sich nicht mehr zu Nutzen machen.

Nr. 15 Jemand kauft eine Liegenschaft. Der Käufer erkundigt sich bei der Darlehenskasse als Hypothekargläubigerin über die Größe der auf der Liegenschaft lastenden Hypothekarschulden samt Zinsen auf den Verkaufstag. Darf die Darlehenskasse ihm die gewünschte Auskunft erteilen? Ohne Vollmacht des bisherigen Grundstückseigentümers und Schuldners der Darlehenskasse darf diese dem möglichen Käufer selbstverständlich keine Auskunft geben. Auch das Interesse, das dieser hat, zu wissen, für welchen Betrag die zu kaufende Liegenschaft verhaftet bleibt, rechtfertigt eine Auskunftgabe an den Käufer als Drittperson nicht. Der Kaufinteressent kann sich an das Grundbuchamt wenden; dieses ist nach Artikel 970 ZGB verpflichtet, ihm diese Auskunft zu geben, ja ihm sogar näher zu bezeichnende Blätter samt den zugehörigen Belegen in Gegenwart eines Grundbuchbeamten vorzuweisen oder auch Auszüge aus solchen anzufertigen. Es soll zwar vereinzelt vorkommen, das Grundbuchämter sich weigern, Leuten, die ein Interesse nachweisen, solche Auskünfte zu geben bzw. Einblick in die Grundbuchblätter zu gestatten. Diese Weigerung ist aber rechtswidrig. Dagegen ist die Darlehenskasse nicht berechtigt, dem Käufer einer Liegenschaft Auskunft über den Stand der Hypothekarverpflichtungen zu geben, es sei denn, daß der Verkäufer ihr dazu die Erlaubnis gibt.

Verdienten Raiffeisenmännern zum Andenken

Wattwil (SG). † **Albert Ambühl**, Vorstandspräsident. Am 24. Juli wurde unter großer Anteilnahme unser Präsident Albert Ambühl zu Grabe getragen. Ein langjähriger, eifriger und vorbildlicher Mitarbeiter, dem »seine« Raiffeisenkasse ans Herz gewachsen war, ist unerwartet von uns gegangen.

Der Verstorbene hatte auf dem Tüetlisberg einen ausgedehnten Landwirtschaftsbetrieb, den er im fortgeschrittenen Alter einem seiner Söhne überließ, um sich ins »Türmlihaus« zurückzuziehen. Trotzdem er es zu Wohlstand gebracht hatte, ließ seine Natur kein Ausruhen zu. Er versah seinen Kleinbetrieb noch selber und widmete sich daneben mit ganzem Herzen unserer Kasse. Schon in jungen Jahren stellte er seine bewährten

Kräfte und Fähigkeiten dem Gemeinderat zur Verfügung. 1919, sieben Jahre nach der Gründung, trat er der Kasse als Mitglied bei. Bereits 1920 wurde er in den Aufsichtsrat gewählt und präsierte denselben von 1921 bis 1931, wo er alsdann in den Vorstand berufen wurde. Das Vertrauen, welches er zu schaffen verstand, kam zum Ausdruck, als ihn 1949 die Generalversammlung zum Präsidenten erkor, welches Amt er bis zu seinem Ableben mit Umsicht und Geschick versah. Seine angestammte Bedachtsamkeit, seine Aufgeschlossenheit und Initiative wirkten sich bei der Ausübung seiner Präsidententätigkeit sehr zum Wohle der Kasse aus.

Im Alter von 72 Jahren stehend, befahlen ihm andauernde Schmerzen, denen er aber keine große Aufmerksamkeit schenkte, bis es zu spät war. Die fortgeschrittene Bauchfellentzündung und weitere Folgen schwächten ihn so sehr, daß keine ärztliche Kunst ihn mehr zu retten vermochte.

Der »Toggenburger« schreibt in seinem Nachruf: »Ein urchiger Toggenburger von altem Schrot und Korn ist trotz seines Alters allzufrüh abgerufen worden, und wir gedenken seiner in guter Erinnerung.« Wir schließen uns diesen Worten an: Wir wollen seiner ehrend und dankbar gedenken – seine Werke aber folgen ihm nach! A.

Untereggen (SG). **Wilhelm Hersche**. Im Alter von 57 Jahren wurde uns unerwartet unser geschätzter Lehrer und Kassier entrisen. Die ersten Lebensjahre verbrachte unser lieber Verstorbener bis zum Eintritt in das Lehrerseminar in Appenzell. Mit seinem Heimat- und Geburtsort, dem er noch am Todestag einen Besuch abstattete, war er zeitlebens verbunden.

Wilhelm Hersche kostete in vollen Zügen die Freuden und Leiden eines Dorfschulmeisters. Aber seine Interessen blieben nicht einseitig auf die Schulstufe beschränkt. Er nahm auch Anteil am öffentlichen Leben und interessierte sich für Kunst und Lokalhistorik.

Als vor Jahresfrist Wilhelm Hersche als Lehrer nach seiner letzten Wirkungsstätte berufen wurde, war es gegeben, daß ihn die Mitglieder der über 50 Jahre alten Dorfkasse als Kassier wählten. Die Raiffeisenbewegung war ihm nicht fremd; bestehen doch in St. Gallenkappel und Schänis, wo der Verblichene drei Jahrzehnte als Erzieher wirkte, blühende, von Lehrern betreute Darlehenskassen. In sein neues Nebenamt hatte er sich rasch eingearbeitet und besorgte mit seiner ihm angeborenen Gründlichkeit die laufenden Geschäfte und übrigen Aufgaben minutös.

Eine große Trauergemeinde und ein mit Blumen geschmückter Grabeshügel waren am Begräbnis vom 21. Oktober äußere Zeichen der Achtung und Wertschätzung, deren sich der Verstorbene in weiten Kreisen erfreute. – Seinen Angehörigen, denen er ein guter Gatte und besorgter Vater war, entbieten wir unser aufrichtiges Beileid. J. W.

Vermischtes

Die Belastung mit der Warenumsatzsteuer ist in der Schweiz verglichen mit andern Staaten verhältnismäßig bescheiden. Verglichen mit dem Volkseinkommen macht die Umsatzsteuer in der Schweiz 2,26 Prozent des Volkseinkommens aus, in Italien 4,70 Prozent, in Deutschland 8,87 Prozent und in Frankreich 10,61 Prozent. In einem durch das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement bestellten Gutachten kommt daher Prof. Dr. Theo Keller von der Handelshochschule St. Gallen zur Überzeugung, »daß die Umsatzsteuer des Bundes die Grenzen ihrer Ertragsfähigkeit bei weitem nicht erreicht hat und daß sich mit einer bescheidenen Erhöhung des Normalsatzes das Problem der Bundesfinanzreform und der Wiederherstellung der früheren Aufteilung der Steuerobjekte zwischen Bund und Kantonen lösen ließe«.

Gemäß einer amtlichen Mitteilung sieht der **Voranschlag der Eidgenossenschaft für das Jahr 1957** in der Finanzrechnung bei 2292 Mill. Franken Einnahmen und 1988 Mill. Franken Ausgaben einen Einnahmenüberschuß von 304 Mill. Franken vor. Die Gesamtrechnung, welche die Vermögensveränderungen mitberücksichtigt, weist einen budgetierten Reinertrag von 350 Mill. Franken aus. Dadurch wird der Fehlbetrag der Bilanz erstmals seit 1944 unter 7 Milliarden Franken sinken. Das günstige Budgetergebnis ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß namhafte Eingänge an Steuern und Zöllen veranschlagt werden konnten.

Die gesamten Steuereinnahmen von Bund, Kanton und Gemeinden stiegen bei einem Durchschnitt von 1018 Mill. Franken in den Jahren 1935–1939 auf einen Durchschnittsertrag von 2215 Mill. Franken in den Jahren 1945–1946 und für die Jahre 1954 und 1955 gar auf ein Einnahmentotal von 3778 bzw. 3753 Mill. Franken. Obwohl seit den Jahren 1945–1946 praktisch keine neuen Steuern mehr eingeführt worden waren, vielmehr verschiedentlich insbesondere die Steuertarife gemildert und einzelne Steuern nicht mehr erhoben wurden, sind die Steuereinnahmen doch nochmals ganz erheblich gestiegen, was in erster Linie mit dem guten Gang unserer Wirtschaft im Zusammenhang stehen dürfte.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) führt alljährlich an Hand einer großen Zahl von **Haushaltsrechnungen Unselbständigerwerbender** Erhebungen durch nach dem Gesichtspunkt, für welche Zwecke die Aufwendungen gemacht werden. Wir lassen hier die Resultate dieser Untersuchungen für

das Jahr 1955 folgen und vergleichen die Zahlen mit den Haushaltsrechnungen von Familien Unselbständigerwerbender aus der Vorkriegszeit 1936/37. Es wurden in Prozenten der Gesamtausgaben ausgegeben für:

| | 1936/37 | 1955 |
|---|---------|------|
| | % | % |
| Nahrungsmittel | 32,9 | 32,2 |
| Genußmittel | 3,7 | 3,3 |
| Bekleidung | 8,9 | 9,2 |
| Miete | 17,8 | 12,3 |
| Wohnungseinrichtung | 3,2 | 4,1 |
| Heizung und Beleuchtung | 5,3 | 4,4 |
| Reinigung (Kleidung und Wohnung) | 1,5 | 1,5 |
| Gesundheitspflege | 3,3 | 4,7 |
| Bildung und Erholung | 5,8 | 7,5 |
| Verkehrsausgaben | 2,0 | 3,1 |
| Versicherungen | 9,2 | 11,0 |
| Steuern und Gebühren | 3,0 | 3,0 |
| Gesellschaftsausgaben und Verschiedenes | 3,4 | 3,7 |

Ende 1955 waren in der Schweiz 1738 Obligationenanleihen begeben, für einen Totalbetrag von 12 863 Millionen Franken. In diesen Zahlen nicht inbegriffen sind die zinsfreien Anleihen von Sport- und gemeinnützigen Gesellschaften sowie Kassaobligationen der Banken. Letztere dürften per Ende 1955 rund 6 Milliarden Franken ausmachen (die Bankenstatistik der Nationalbank pro 1955 ist noch nicht veröffentlicht). Anzahlmäßig haben sich die Obligationenanleihen in der Schweiz gegenüber Ende 1954 verringert, betragsmäßig dagegen um rund 460 Millionen Franken zugenommen. Nachdem im Jahre 1955 die Schuldenlast der öffentlichen Korporationen — Bund, Bundesbahnen, Kantone und Gemeinden — von 8570 auf 8508 Millionen Franken abgebaut werden konnten, vermindert sich der Anteil ihrer Obligationenanleihen am gesamten Obligationenanleihens-Betrag von 69 Prozent auf 66 Prozent. Der Bund ist mit 5895 Millionen Franken allerdings noch immer der weitaus größte Anleihenschuldner. Auf ihn entfallen mehr als 45 Prozent des gesamten Anleihensbestandes. Auch die Anleihen der Bundesbahnen, der Kantone und Gemeinden gingen zurück. Hingegen stiegen die Obligationenanleihen der Wirtschaft, die sich zur Hauptsache auf die Pfandbriefinstitute, die Kraft-, Gas- und Wasserwerke sowie die Banken verteilen, von 3,8 Milliarden Franken auf 4,4 Milliarden Franken. Die fortschreitende Ausnützung unserer Wasserkrafts und die infolge intensiver Bautätigkeit erhöhte Nachfrage nach Hypothekendarlehen veranlaßten Elektrizitätsgesellschaften, Pfandbriefzentralen und Kreditinstitute, vermehrte Mittel vom Kapitalmarkte anzufordern.

Betrifft alte 20-Frankennoten mit dem Bilde Pestalozzi

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird die Schweizerische Nationalbank die alten Zwanzigfranken-Noten mit dem Bilde Pestalozzis noch bis zum 31. März 1976 zum Nennwert umtauschen.

Die bei den Darlehenskassen eingehenden vorgenannten Noten können daher noch dem Verband zugestellt werden.

Verfall der Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche von juristischen Personen

Wir machen die Kassiere unserer Darlehenskassen darauf aufmerksam, daß Rückerstattungs-Anträge von Gemeinden, Korporationen, Genossenschaften, Vereinen usw. über im Jahre 1953 fällig gewordene Zinsen bis spätestens den 29. Dezember 1956 im Besitze des Verbandes sein müssen, damit dieser die Verrechnungssteuer-Rückvergütung rechtzeitig bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung erwirken kann. Nach 31. Dezember 1956 in Bern eintreffende Anträge pro 1953 werden grundsätzlich nicht mehr bewilligt. Es handelt sich bei dieser Einreiche-Frist um eine Ausschluss- und Verwirkungsfrist, zu deren Wesen es gehört, daß sie weder unterbrochen werden noch stillestehen kann und daß ihre Versäumnis eine Wiederherstellung auch aus entschuldabaren Gründen nicht zuläßt. PK

Zum Nachdenken

Lerne im Leiden stille entsagen,
Will auch dein Herz vor Wehmut vergehn
Und du dein Los kannst nimmer verstehn,
Niemals darf deine Seele verzagen.

Erst wenn du dann nach Seufzen und Klagen
Bist zum Verzichten auch willig bereit,
Fühlst du dein Herz vom Schmerze befreit,
Leichter wirst du dein Leid dann ertragen.

Hans Werner

*

Genieße mäßig Füll und Segen,
Vernunft sei überall zugegen,
Wo Leben sich des Lebens freut.
Dann ist Vergangenheit beständig,
Das Künftige voraus lebendig,
Der Augenblick ist Ewigkeit.

Goethe.

Humor

Zwei Halbschlaue gehen am frühen Nachmittag an einer Metzgerei vorbei und rufen dem unter der Ladentüre stehenden Metzgermeister »Grüß Gott, Herr Meier« zu. Gegen fünf Uhr abends begannen die beiden wiederum dem Metzger Meier. Diesesmal sagen sie aber »Guten Abend, Herr Gnagi«, worauf ihnen Meier zu bedeuten gibt, daß er Meier und nicht Gnagi heiße. Die beiden weisen aber auf eine im Schaufenster der Metzgerei hängende Tafel und meinen dann, es stehe doch dort: »Ab vier Uhr heiße Gnagi.«

**Waldpflanzen
jetzt setzen!**

Ich liefere gesunde, wüchsige Pflanzen guter Herkunft, zu günstigen Bedingungen. Verlangen Sie sofort meine Offerte!

**Fritz Stämpfli, Forstbaumschulen
SCHÜPFEN** Tel. (031) 67 81 39

Garantiert echter
Bienenhonig
aus dem sonnenreichen Guatemala, feinste Qualität,
goldgelb, kandiert, Kessel à 5 kg bfn. nur Fr. 24.—
Kunsthonig, extra, 5 kg bfn. Fr. 13.50
Kunsthonig A, 5 kg bfn. Fr. 11.50
Echte Wacholder Latwerge, 5 kg bfn. Fr. 13.50
Prima Ochsenbouillon, 1 kg bfn. Fr. 11.50
Fleischsuppe »Spezial«, Dosen à 1 kg Fr. 13.—
Alle Sendungen franko Haus. Kessel und Porto in allen Preislagen inbegriffen.
GRATIS erhalten Sie ein 100 g versilbertes Kaffee-löffel oder Fr. 1.50 Preisreduktion beim Einsenden dieses Inserates mit einer Bestellung.
R. BÜRGE, Honigversand, SCHWARZENBACH SG.

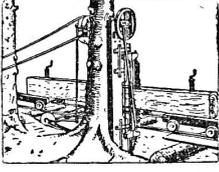
**Hornführer
»Sieg«
Nr. 4**



in Aluminium, ausziehbar, von Nr. 10 — Nr. 40. Die Führungslaschen sind nach allen Richtungen verstellbar, was bisher von keinem andern Modell erreicht wurde. Preis Fr. 30.—
Einfachere Ausführungen mit schwenkbaren Führungslaschen, ausziehbar, von Nr. 10—30 Fr. 21.— bis 23.—
ERNST NOBS, SEEDORF (Aarberg)
Fabrikation von Spezialhornführern Tel. (032) 8 24 89

Schriftleitung: Dr. A. Edelm ann / **Verwaltung:** Verband schweizerischer Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. (071) 22 73 81 / **Druck und Expedition:** Walter AG, Olten. Tel. (062) 5 32 91 / **Abonnementspreis:** Für die Pflichtexemplare (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 3.—, Freixemplare Fr. 2.50, Privatabonnement Fr. 4.— / **Alleinige Annoncenregie:** Schweizer-Annoncen AG, St. Gallen und übrige Filialen / **Alle redaktionellen Zuschriften und Adreßänderungen sind an den Verband in St. Gallen zu richten.**

Transportable
GATTERSÄGEN



zum Schneiden von Bauholz und Brettern, arbeitet nach jahrzehntelangen Erfahrungen im Sägebau. Konstruktionen mit Ober- oder Unterantrieb. Stationäre Seitengatter mit schwerem Parallelblockwagen und Schnellspannblockhaller, Horizontalgatter, Bauholzfräsen in verschiedenen Ausführungen. Ferner Wasserrad- und Turbinenanlagen

GEBRÜDER MÜLLER
Maschinenbau
SUMISWALD (Bern)

Abschlag Fr. 20.- billiger!
ab 1. Nov. 1956

Der meistgekauft Trockenrasierer der Welt, Philishave, rasiert auf 1/100 mm genau einen starken 8-Tage-Bart ebenso sauber und rasch wie nur kurze Barthaare. Doppelscherkopf (Spez. Hautspannung, 12 Schermesser). Umschaltbar. Einfachste Reinigung. Keine Verletzung, auch bei überempfindlicher Haut.

Nur noch Fr. 58.-

Mit prächtigem Leder-Etui + Fr. 14.—. 1 Jahr internationale Garantie. Verlangen Sie heute noch, ohne jeden Kaufzwang, einen PHILISHAVE.

10 Tage zur Probe
Elektro-Vertrieb, Immensee SZ. Senden Sie mir unverbindlich 1 PHILISHAVE * mit/ohne Lederetui. Nach 10 Tagen zahle ich oder sende ihn tadellos zurück.

Adresse:

* Nicht Zutreffendes streichen!

Zierpflanzen früh genug setzen!

Aus reichhaltigen, gut gepflegten Beständen offeriere ich folgende, nach meiner Wahl aus Zierpflanzen von richtiger Größe und guter Mittelqualität zusammengesetzte Sendungen:

| | |
|---|-------|
| 20 Sträucher bekannter und beliebter Sorten | 80.— |
| 12 verschiedene Sträucher seltener Sorten | 78.— |
| 30 Frühjahrsblüher in 5 Sorten | 105.— |
| 30 Blütensträucher, blühend im Frühjahr und Sommer, in 6 Sorten | 120.— |
| 10 Beerenräger | 72.— |
| 20 rote oder grüne Berberizen für 5-m-Hecke (40/50 cm) | 70.— |
| 20 Thuya, 60/80 cm, für 5- bis 6-m-Hecke, ohne Ballen | 66.— |
| mit Ballen | 95.— |
| 20 Hainbuchen, 50/60 cm, für 4—5-m-Hecke | 35.— |
| 70/80 cm, für 5—5½-m-Hecke | 45.— |
| 20 Rottannen, 60/80 cm, für 7—8-m-Hecke | 75.— |
| 20 Heckenkirschen zum Abdecken von Komposthaufen etc., 80/120 cm hoch für 5—6 m Länge | 70.— |

Andere Zusammenstellungen auf Anfrage.
100 Rottannen, 25/50 cm, für Weihnachtsbaumkultur 23.—

Die angegebenen Preise verstehen sich inkl. Packung franko Station Schüpfen. Bei Nachnahmelieferung wird die Ware franko Talbahnstation, bei Vorauszahlung franko Haus geliefert.

Fritz Stämpfli, Baumschule, Schüpfen BE
Postcheck-Konto III 1768. Tel. Nr. 031/67 81 39

Stahlbandrohr mit Kugelgelenk
Schweizer Qualitätsrohre

52 mm Ø Alum. Fr. 3.35, Messing Fr. 3.90 p. m
72 mm Ø Alum. Fr. 3.90, Messing Fr. 4.65 p. m

Jaucheschläuche la Qualität
Öl imprägniert Fr. 2.20 p. m, gummiert Fr. 2.70 p. m., ab 20 m franko.

Fritz Bieri, Schlauchweberei, Grofwangen LU
Tel. (045) 3 53 43

Zu verkaufen
Bandsäge

spez. geeignet für Landwirte. Preis Fr. 390.—
8 Tage auf Probe.

G. Engel, Zäziwil BE.

Futterkocher Express



80 l Fr. 265.—
100 l Fr. 285.—
125 l Fr. 305.—

Auch kombiniert mit Waschmaschine, Heißwasserspeicher etc. lieferbar.

Holzfeuerung



Größen 40—250 l, verzinkt.
100 l Fr. 520.—
160 l Fr. 670.—

Elektrodämpfer, Kessel auch aus nichtrostendem Material lieferbar sowie mit Thermostatschaltung und Trockengehschutz.

Konkurrenzlose Preise!

Merz & Burger AG.
Landw. Maschinen und Geräte, Dulliken SO
Tel. 062 / 5 48 77

Hornführer Thierstein



den Sie 8 Tage auf Probe erhalten, ohne irgendeine Verpflichtung. In den Größen 18-24, 20-26, 22-28 und 25-32 cm Kopfbreite erhältlich. 1 Jahr schriftl. Garantie. Preis Fr. 16.80. franko ins Haus.

A. Tierstein, Wagnerei, Utzenstorf (Bern)
Tel. (065) 4 42 76

KALBER-KÜHE

Damit die Kuh beim ersten Mal Führen aufnimmt

reine man mit dem

Kalberkühe- Kühe und Rinder

seit über 25 Jahren bestbewährten Blaustern

Kräutertrank

Auch die Milchorgane werden reguliert. Paket Fr. 2.60 echt zu beziehen bei

C. H. Rutz, Herisau
Zeughausweg 3
Tel. (071) 5 21 28
IKS Nr 18444

Reinigungs-Trank Natürlich



J.K.S. 10175

Bauer, reinige Deine Kühe und Rinder nach dem Kalbern und bei Unträchtigkeit mit dem schon über 25 Jahre bewährten Tee. Ein zweimaliges Führen kenne ich nicht mehr. Das Paket zu Fr. 2.— versendet Telephon (071) 5 24 95

Fritz Suhner, Landw., Herisau (Burghalde)

Bährenräder



jeder Höhe u. Nabellänge mit Pneu, Vollgummi oder Eisenreif.

Pneuräder für Fuhrwagen, Karren und kleine Wagen

Anstreckrad mit Pneu für gewöhnliche und Patentachsen

Fritz Bögli, Räderfabrik, Langenthal

Forst- und Holzwerkzeuge E. Remund
SOLOTHURN Goldgasse 12
Tel. (065) 2 33 83

Schwedische und amerikanische Wald- und Fallsägen in D- und H-Zahnung. Alle Werkzeuge für deren Unterhalt, auch Feilen jeder Art.

Mehrbänder, Numerierschlägel, Kluppen, Ausforscheren, Gertel, Rindenschäler, Äxte.

Zappi, Kehrhaken, Pflanzseisen, Stockbüchsen, Schleifeinrichtungen wie Seilrollen, Zangen, Drahtseile.

Verlangen Sie unseren Katalog. Jedes Werkzeug gerne zur Ansicht.



Niklaus-Jahrmarkt in Altstätten SG
Donnerstag, 13. Dez. 1956

Großer Vieh-, Pferde-, Waren- und Gemüsemarkt. Landmaschinen und Fahrzeuge. (Der Heiligabendmarkt findet Donnerstag, 20. Dezember 1956 statt.)

ROTWEIN
erste Qualität

Vino Nostrano, d. L. eigener Pressung Fr. 1.45
Montagner Fr. 1.20
Barbera Fr. 1.70
Valpolicella Fr. 1.75
Chianti extra Fr. 1.85

ab hier, von 30 Litern an. Muster gratis* Preisliste verlangen!

Früchteversand Muralto
(Tessin) Tel. (093) 7 10 44
Postfach 60

Das konzentrierteste Aufzuchtmitte für Kälber und Ferke.



Lactina

Mit Mikro-Elementen und Vitaminen
Gratismuster und Prospekte zu Verlangen

Schweiz. Lactina Panchaud A.-G., Vevey

Viehvermittlung ist Vertrauenssache

Unverbindliche Auskünfte über Preise, Marktlage etc. (Karte genügt). Interessenten für mehrere Stück werden abgeholt, und das Vieh wird per Auto zum Stall gebracht, ebenso organisierte Bezüge und Bestellungen von Einzeltieren.

R. Keller-Litscher, Werdenberg/Buchs
Telephon (085) 6 16 76

